



Junge Geflüchtete

Übersicht über zentrale Angebote zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

(Stand: 19. Dezember 2016)

Inhalt

1. Zum Aufbau und zur Nutzung der Übersicht	4
2. Tabellarische Übersicht der Angebote für junge Geflüchtete	7
2.1 Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache	8
2.2 Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung und Beschäftigung	11
2.3 Strukturen zur Beratung und Begleitung.....	18
3. Detailinformationen zu ausgesuchten Angeboten	22
18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg.....	22
Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge	23
Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes	24
Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule	25
BOF – Berufsorientierung für Flüchtlinge	26
Care for Integration.....	27
Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen	28
Fit für mehr! Berufskolleg „Vorklasse“	29
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM).....	30
Förderzentrum für Flüchtlinge	31
Integrationskurse für Asylbewerber	32
Integration Points	33
Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF).....	35
Internationale Förderklassen am Berufskolleg.....	36
Jugendmigrationsdienste - Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst“	37

KAoA-kompakt	38
KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration	39
Kommunale Integrationszentren/Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW	40
Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte	42
KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb	43
Mentorenprogramm SES-KAUSA	44
NRWege ins Studium	45
PerF-W - Perspektiven für weibliche Flüchtlinge – Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen	46
PerJuF – Perspektiven für junge Flüchtlinge	47
PerJuF – H: Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk	49
Sonderprogramm "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug"	50
Sprachkurse für Flüchtlinge ab 16 Jahre	51
Sprachkurse für studierfähige Flüchtlinge	52
Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)	53
Wege in Ausbildung für Flüchtlinge (BMBF/BA/ZDH)	54
Weiterbildungskollegs: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte	56
welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege- und Gesundheitsfachberufen NRW	57
Willkommenslotsen	58
4. Einbeziehung junger Geflüchteter im Rahmen der Umsetzung des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA)	59
5. Zugangsvoraussetzungen und Förderangebote für junge Geflüchtete: Übersichten der Bundesagentur für Arbeit	61
6. Ergänzende Informationen und Linktipps	65
Anhang: Informationen zu den letzten Aktualisierungen des Dokumentes	70

1. Zum Aufbau und zur Nutzung der Übersicht

Diese Übersicht listet Angebote für junge Geflüchtete auf. Die Arbeitshilfe soll insbesondere den Partnern im Ausbildungskonsens NRW, aber auch anderen interessierten Akteuren wie den Kommunalen Koordinierungsstellen und den Regionalagenturen eine schnelle Übersicht über zentrale Förderinstrumente des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit für die Zielgruppe „Junge Geflüchtete“ verschaffen.

Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und listet eine Auswahl an zentralen Angeboten auf. Förderangebote zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, die sich nicht speziell an die Zielgruppe junger Geflüchteter richten, aber auch von ihnen genutzt werden können (wie z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen oder Assistierte Ausbildung), werden nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu auch die Übersichten der BA (Seite 61 ff.).

Die Übersicht beinhaltet die nachfolgend beschriebenen Teile:

Kapitel 2 besteht aus einer tabellarischen Übersicht mit stichwortartigen Informationen zu zentralen Angeboten in den Themenfeldern

1. Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache
2. Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung und Beschäftigung
3. Strukturen zur Beratung und Begleitung

Kapitel 3 besteht aus Detailinformationen zu den Förderangeboten und vermittelt – wo möglich - Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand des jeweiligen Förderangebotes in NRW.

Kapitel 4 beschreibt die Einbeziehung junger Geflüchteter im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule und Beruf“.

Kapitel 5 enthält verschiedene Übersichten der Bundesagentur für Arbeit, die über den Förderprozess und die Zugangsvoraussetzungen für AusländerInnen zu SGB-III-geförderten Angeboten zur Berufsvorbereitung bzw. zur Integration in Ausbildung.

Kapitel 6 verweist auf zentrale Internetseiten, über die die rechtlichen Grundlagen und die Fachdiskussion zur Integration junger Geflüchteter recherchiert werden können.

Der Zugang zu den aufgeführten Angeboten unterscheidet sich je nach Aufenthaltsstatus der jungen Geflüchteten. Unterschieden wird wie folgt:

- Asylbewerber, Asylbewerberinnen erhalten mit der Antragstellung auf Asyl eine **Aufenthaltsgestattung**, die sie während des gesamten Asylverfahrens behalten.
- Werden Asylbewerber bzw. Asylbewerberinnen als Asylberechtigte anerkannt oder wird ihnen ein anderer Schutzstatus zuerkannt, erhalten sie eine **Aufenthaltserlaubnis**. Flüchtlinge, die über ein Aufnahmeprogramm (z. B. aus Syrien) aufgenommen werden, besitzen eine Aufenthaltserlaubnis.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, ist der Ausländer/die Ausländerin ausreisepflichtig. Kann die Ausreise oder eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung nicht zeitnah zur Entscheidung über den Asylantrag erfolgen, wird die Aufenthaltsbeendigung vorübergehend ausgesetzt und zum Nachweis eine **Duldung** erteilt; der Ausländer, die Ausländerin bleibt ausreisepflichtig.¹

Bis zur formellen Antragstellung auf Asyl ist eine Teilnahme an Angeboten zur Integration für Asylsuchende in der Regel nicht möglich. In vielen Fällen vergehen von der ersten Registrierung bis zur Asylantragstellung mehrere Monate. Die Agenturen für Arbeit können aber auch Asylsuchende (diejenigen mit einer BÜMA², die noch keinen formellen Asylantrag gestellt haben) mit guter Bleibeperspektive frühzeitig fördern.

Zur Nutzung der Übersicht:

- Die Angebote sind jeweils alphabetisch sortiert.
- Zu den meisten Angeboten werden Links angegeben, über die detaillierte Förderinformationen bzw. weitergehende Materialien zur Umsetzung des jeweiligen Programms/Angebotes gegeben werden. Zur besseren Lesbarkeit (insbesondere bei Ausdruck des Dokumentes) sind die URL-Adressen nur in einer verkürzten Form angezeigt. Alle Links sind aktiviert und führen direkt auf Unterseiten, so dass über das Dokument auch eine vertiefende Recherche auf programmbezogenen Internetseiten und/oder in anderen Dokumenten möglich ist.

¹ Quelle: [Fragen und Antworten zum Aufenthaltsstatus und zum Zugang zur Berufsausbildung](#)

² Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

- **Die Programmübersicht steht ausschließlich in der PDF-Version zur Verfügung und wird regelmäßig aktualisiert.** Die aktuellste PDF-Version wird zum Download über die Internetseite www.gib.nrw.de/service/downloaddatenbank/junge-gefluechtete zur Verfügung gestellt.

Als Anhang zu der Veröffentlichung wird eine Tabelle zur Verfügung gestellt mit Angaben zu den letzten Aktualisierungen, so dass Nutzer und Nutzerinnen der Übersicht sich schnell orientieren können, ob sich durch eine Aktualisierung wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben haben.

Für Rückfragen zur Veröffentlichung wenden Sie sich bitte an

- Christiane Siegel (Tel. 02041 767-205; c.siegel@gib.nrw.de)
- Thomas Lindner (Tel. 02041 767-276; t.lindner@gib.nrw.de)

2. Tabellarische Übersicht der Angebote für junge Geflüchtete

Die Übersicht gibt stichwortartig Informationen zu zentralen Angeboten in den Themenfeldern

1. Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache
2. Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung und Beschäftigung
3. Strukturen zur Beratung und Begleitung

Die Angebote sind alphabetisch sortiert nach dem Programmnamen bzw. der Bezeichnung des Förderinstrumentes und den jeweiligen Themenfeldern zugeordnet. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie konzentriert sich auf zentrale Förderinstrumente des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit für die Zielgruppe „Junge Geflüchtete“.

Förderangebote zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, die sich nicht speziell an junge Geflüchtete richten, aber auch von ihnen genutzt werden können (wie z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen oder Assistierte Ausbildung), werden in der Übersicht nicht berücksichtigt. Vgl. hierzu die Übersichten der Bundesagentur für Arbeit im Kapitel 5 (Seite 61 ff.).

2.1 Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Apps zum Deutschlernen	diverse	Die Stiftung Warentest hat im Mai 2016 zwölf Apps für arabischsprachige Erwachsene und Kinder auf ihre Tauglichkeit zum Deutschlernen getestet. Nur zwei davon sind ohne Einschränkung empfehlenswert, nämlich die App "Ankommen" vom BAMF und das Lernspiel "Lern Deutsch - Stadt der Wörter" vom Goethe-Institut. Drei weitere sind für Erwachsene mit Einschränkung empfehlenswert.	Geflüchtete, die bis zum Integrationskurs Wartezeit überbrücken müssen bzw. als Ergänzung zum Deutschkurs.	www.test.de ankommenapp.de
Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen	MAIS, ESF (ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020)	Angebote zur Sprachförderung bis zum Sprachniveau A1 ; die Kurse umfassen 300 Unterrichtseinheiten (UE). Ziel ist es, den Anschluss an weiterführende Sprach- und Schulungsangebote zu ermöglichen, dadurch die Potenziale der Flüchtlinge zu nutzen und einen möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktzugang zu gewährleisten.	Zur Teilnahme sind Personen mit individuell guter Bleibeperspektive berechtigt, die zu Beginn des Basissprachkurses keinen Zugang zu den Sprachkursangeboten des Bundes haben. Die Teilnehmenden werden durch die örtlichen Agenturen für Arbeit zugewiesen.	www.mais.nrw Vgl. auch Seite 23
Berufsbezogene Deutschsprachförderung	BMAS (§ 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes)	Das Regelinstrument der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf: In den Integrationskursen lernen Zugewanderte die deutsche Alltagssprache. In daran anschlie-	Zielgruppe sind Personen mit Migrationshintergrund und Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung. Sie müssen arbeitssuchend gemeldet sein und/oder in der Regel Leistungen nach SGB II (Hartz IV) oder SGB III (Arbeitslosengeld) beziehen. Sie	www.bamf.de Vgl. auch Seite 24

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		ßenden berufsbezogenen Sprach- und Weiterqualifizierungsmodulen werden arbeitssuchende Migranten und Flüchtlinge kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet	haben bereits einen Integrationskurs absolviert und/oder sprechen bereits Deutsch auf B1 , B2 oder C1 Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).	
Integrationskurse für junge Erwachsene	BAMF (Integrationskursverordnung – IntV)	Im Jugendintegrationskurs erwerben junge Erwachsene alle sprachlichen Mittel und Kenntnisse, die sie für einen möglichst raschen Eintritt ins deutsche Bildungssystem oder in den Arbeitsmarkt benötigen (Deutsch bis zum Sprachniveau B1 , Umfang: 960 UE).	Junge Zugewanderte ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die zu Kursbeginn das 27. Lebensj. noch nicht vollendet haben, nicht mehr schulpflichtig sind und die Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung anstreben. Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 – 3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.	www.bamf.de Vgl. auch Seite 32
Integrationskurse mit Alphabetisierung	BAMF (Integrationskursverordnung - IntV)	Aufgabe des Alphabetisierungskurses ist es, die Teilnehmenden innerhalb von 960 bis maximal 1.260 Unterrichtseinheiten dem Ziel der funktionalen Alphabetisierung möglichst nah zu bringen und gleichzeitig Deutschkenntnisse zu vermitteln.	Migrantinnen und Migranten, die gemäß § 4 Abs.1 IntV teilnahmeberechtigt sind und bei welchen der Besuch eines allgemeinen Integrationskurses oder eines anderen Integrationskurses für spezielle Zielgruppen auf Grund fehlender oder ungenügend vorhandener Kompetenzen im schriftsprachlichen Bereich nicht sinnvoll ist. Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S.	www.bamf.de Vgl. auch Seite 32

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
			2 Nr. 1-3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.	
Sprachkurse für Flüchtlinge ab 16 Jahre	MSW (Projektförderung)	Ziel ist es, ein lebensnahes und alltagsorientiertes erstes Sprachhandeln zu ermöglichen. Angebote zur Sprachförderung <u>bis</u> zum <u>Sprachniveau B1</u> ; die Kurse umfassen zwischen 70 und 100 UE.	In 2015/2016 neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und – sofern nachweisbar - von der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind.	www.schulministerium.nrw.de Vgl. auch Seite 52
Garantiefonds Hochschule	BMFSJ - Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums Garantiefonds – Hochschulbereich (RL-GFH) - in Zusammenarbeit mit der Otto Benecke Stiftung e.V.	Über die Richtlinien werden insbesondere studienvorbereitende Deutschsprachkurse gefördert, die mit einem Zertifikat abschließen. Falls erforderlich wird zusätzlich auf den Test „Deutsch als Fremdsprache“ bzw. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorbereitet. Eine Zulassung zur Förderung ist nur in Zusammenhang mit einer Beratung und Bildungsplanung möglich – vgl. auch S. 17	Junge Zuwanderer und Zuwanderinnen mit einem dauerhaften Bleiberecht, die in Deutschland eine akademische Laufbahn beginnen oder fortsetzen möchten.	www.jugend-staerken.de Vgl. auch Seite 26
Sprachkurse für studierfähige Flüchtlinge	Land NRW	Breites Angebot an unterschiedlichen Maßnahmen zum Spracherwerb an Hochschulen, bis hin zur sprachlichen Studierfähigkeit: Stufe A1 bis zur Stufe C1	Die Angebote richten sich an Flüchtlinge, die studieren möchten und die notwendigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.	www.refugee-students-service.nrw.de Vgl. auch Seite 53

2.2 Angebote zur Ausbildungsvorbereitung/Integration in Ausbildung und Beschäftigung

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg	BA (§ 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III)/ MSW (APO BK § 22 Absatz 2)	Junge Flüchtlinge nehmen an drei Tagen/Woche an der Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“ der Bundesagentur für Arbeit teil und besuchen an zwei Tagen/Woche den Bildungsgang „Ausbildungsvorbereitung Teilzeit“ im Berufskolleg. Dauer: Ein Schuljahr bzw. 12 Monate	Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang im Alter von 18 bis 25 Jahren, die keinen Zugang in BvB haben.	Vgl. auch Seite 22
BOF – Berufsorientierung für Flüchtlinge	BMBF, BA, ZDH	Bestandteil der Initiative „Wege in Ausbildung“. BOF bereitet die jungen Flüchtlinge mit vertiefter fachlicher und praktischer Berufsorientierung in den Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks auf eine Ausbildung im Handwerk vor. Dauer: 12 Wochen	Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang. Anschlussangebot für Absolventen von PerjuF-H und PerjuF (vgl. unten); ggf. auch für TN aus anderen Maßnahmen. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist, dass die jungen Flüchtlinge nicht mehr schulpflichtig und unter 25 Jahre sind, über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und sich im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt orientieren können.	www.bmbf.de Vgl. auch Seite 26

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Care for Integration	MAIS/MGEPA/BA	Geflüchtete Menschen, die in NRW in der Altenpflege arbeiten möchten, sollen durch das Projekt bei der Berufsausbildung, beim Erlernen der deutschen Sprache und bei der Integration unterstützt werden.	Geflüchtete Menschen, die in NRW in der Altenpflege arbeiten möchten	www.land.nrw Vgl. auch Seite 27
Fit für mehr! (Berufskolleg „Vorklasse“)	MSW	Das Angebot „Fit für mehr!“ soll unabhängig von der Schulpflicht und der Bleibeperspektive für 16- bis 25-jährige Neuzugewanderte zugänglich sein. Sie können auch im laufenden Schuljahr in das Bildungsangebot eintreten und sich dort bis zu einem Jahr lang sprachlich, mathematisch, kulturell und politisch-gesellschaftlich für ihren weiteren Bildungsweg vorbereiten.	Geflüchtete Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren, unabhängig von der Schulpflicht und unabhängig von der Bleibeperspektive, die bisher nicht in ein anderes Angebot übernommen werden konnten	www.schulministerium.nrw.de Vgl. auch Seite 29
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen	BMAS - Durchführung BA (§ 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III)	Flüchtlinge sollen bereits vor Abschluss ihres Asylverfahrens niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten	Volljährige arbeitsfähige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht mit einer schnellen Entscheidung rechnen können.	www.bmas.de Vgl. auch Seite 30
Förderzentrum für Flüchtlinge	BA (§ 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. §45 I S. 1 SGB III)	i. d. R. drei- bis sechsmonatige Maßnahme zur Förderung des Integrationsfortschritts bzw. zur beruflichen Eingliederung, Vermittlung bzw. Erweiterung berufsbezogener Sprachkenntnisse	Teilnehmer sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitslose Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, ▪ Asylbewerber mit guter Bleibe- 	Vgl. auch Seite 31

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		Angebot sozialintegrativer Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung.	<p>perspektive mit Aufenthaltsge- stattung, die keine Erwerbstätig- keit ausüben dürfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie ▪ erwerbsfähige Leistungsbere- chtigte mit Migrationshintergrund und ▪ arbeitslose und von Arbeitslosig- keit bedrohte Arbeitsuchende mit Migrationshintergrund. <p>Teilnahme an einem Jugendintegrati- onskurs des BAMF hat Vorrang</p>	
Internationale Förderklasse am Berufskolleg (IFK)	MSW (§ 21 Abs. 3 APO-BK Anlage A)	Einjähriger vollzeitschulischer Bildungsgang (Ausbildungsvorbereitung) mit einer Gesamtstundenzahl von 1.240 – 1.440 Unterrichtsstunden. Die IFK ermöglicht einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss. SuS können die IFK einmal wiederholen.	Berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme in einer Regelklasse verfügen.	www.berufsbildung.nrw.de Vgl. auch Seite 36
KAoA-kompakt	Land NRW/ BMBF	Trägergestütztes Kompaktangebot zur systematischen Berufsorientierung im Rahmen von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ bestehend aus den Elementen Potenzialanalyse (zweitägig), drei Berufsfelderkundungstagen und ein Praxiskurs (à drei Tage).	Neu zugewanderte SuS in Klasse 10 der allgemeinbildenden Schulen und den Internationalen Förderklassen am Berufskolleg sowie Jugendliche in Jahrgangsstufe 10 nach Wohnort- oder Schulwechsel ohne Erstberufsorientierung.	Vgl. auch Seite 38

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb	BA (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) in Zusammenarbeit mit BAMF (§§ 18 ff IntV)	Der Besuch des Integrationskurses wird mit einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kombiniert. In den Zeiträumen, in denen der Integrationskurs nicht besucht wird, sollen flankierende Elemente die frühzeitige Aktivierung und Kompetenzfeststellung der Teilnehmer sicherstellen. Dauer: 6 – 8 Monate; 660 UE	Das Angebot richtet sich an erwerbsfähige leistungsberechtigte Flüchtlinge im Alter von grundsätzlich 18 bis 50 Jahren.	Vgl. auch Seite 43
NRWege ins Studium	MIWF – Mittel aus dem Hochschulpakt	Ausbau von studienvorbereitenden Angeboten für Geflüchtete an der Hochschulen in NRW; Stärkung der Beratungsstrukturen	Studierwillige und -fähige Flüchtlinge mit direkter Hochschulzugangsberechtigung, die in Deutschland ein Studium aufnehmen bzw. fortsetzen möchten bzw. aufgenommen haben.	www.wissenschaft.nrw.de Vgl. auch Seite 45
PerF-W – Perspektive für weibliche Flüchtlinge	BA (§ 45 SGB III)	Gegenstand der Maßnahme ist es, weibliche Flüchtlinge an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen, ihre berufsfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten festzustellen sowie ihnen berufsfachliche Sprachkenntnisse zu vermitteln bzw. diese zu erweitern.	Teilnehmerinnen (TN) im Rechtskreis SGB III sind arbeitslose Asylbewerberinnen und geduldete Frauen mit Arbeitsmarktzugang, bis zum 31.12.18 Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive, arbeitslose Ausländerinnen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besitzen. TN im Rechtskreis SGB II sind weibliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind.	Vgl. auch Seite 46

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
PerJuF – Perspektiven für junge Flüchtlinge	BA (§ 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III)	Die i. d. R. vier- bis max. sechsmonatige Maßnahme richtet sich an junge Flüchtlinge unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und stellt ein niedrighschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung dar.	Junge Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge unter 25 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf	www.arbeitsagentur.de Vgl. auch Seite 47
PerJuF-H – Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk	BMAS, BA, ZDH (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)	Bestandteil der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“. Das niedrighschwellige Angebot insbesondere für junge Flüchtlinge unter 25 Jahren richtet sich hier auf die Vorbereitung einer dualen Ausbildung im Handwerk.	Junge Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge unter 25 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf	www.bmbf.de Vgl. auch Seite 49
Sonderprogramm "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug"	BMFSFJ	Bis zu 10.000 zusätzliche BFD-Plätze mit Flüchtlingsbezug stehen bundesweit bereit. Bei einem BFD-Einsatz von Flüchtlingen sind bei Bedarf Intensivsprachkurse von vier Wochen zu Dienstbeginn und einsatzbegleitende Maßnahmen zur Erlangung beziehungsweise Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse möglich.	Deutsche Freiwillige und Asylberechtigte sowie Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.	www.ueberaus.de Vgl. auch Seite 50
STAFFEL - Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge, erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leis-	BMAS	Ziel ist, erwerbsfähige, leistungsberechtigte Flüchtlinge und andere Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II zwischen 25 und 35 Jahren an Beschäftigung oder Ausbildung her-	Die Förderung konzentriert sich auf zwei Personengruppen im SGB II im Alter zwischen 25 und 35 Jahren mit besonderen Problemlagen:	www.bmas.de Vgl. auch Seite 53

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
tungsberechtigte		anzuführen und langfristig in den Arbeitsmarkt sowie in die Gesellschaft zu integrieren. Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einer Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche sowie die Anleitung, Betreuung und das Coaching.	<ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Flüchtlinge, die einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen • erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Vermittlung auf Grund ihrer individuellen Vermittlungshemmnisse erschwert ist. 	
Unterstützung studierfähiger Flüchtlinge	BMBF/DAAD	Der DAAD möchte das Potenzial studierfähiger Flüchtlinge fördern und ihnen den Anschluss an die deutschen Hochschulen ermöglichen. Daher realisiert er gemeinsam mit Hochschulen und Partnerorganisationen verschiedene Programme und Maßnahmen, um die Integration von Flüchtlingen an den deutschen Hochschulen zu unterstützen.	Studierfähige und -willige Flüchtlinge	www.daad.de
Wege in Ausbildung für Flüchtlinge	BMBF, BA, ZDH	Die gemeinsame Initiative von BMBF, BA und ZDH fördert die individuelle Begleitung und Unterstützung junger Flüchtlinge am Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung. Die Initiative ist zunächst auf 24 Monate angelegt und umfasst die Angebote PerjuF-H und BOF.	Junge Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge unter 25 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf	www.bmbf.de Vgl. auch Seite 54

<p>Weiterbildungskolleg: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte</p>	<p>MSW</p>	<p>Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um jungen neu Zugewanderten einen Schulabschluss zu ermöglichen.</p> <p>Zur Vorbereitung auf den jeweiligen Bildungsgang werden Vorkurse angeboten, die auf die spezifischen Bedürfnisse der neu Zugewanderten im Hinblick auf die deutsche Sprache und Kultur sowie auf die Vorbereitung auf den Bildungsgang abgestellt sind.</p>	<p>Junge neu Zugewanderte, die keinen Abschluss haben und eine vorherige Berufstätigkeit nachweisen.</p>	<p>www.schulministerium.nrw.de Vgl. auch Seite 56</p>
--	------------	--	--	---

2.3 Strukturen zur Beratung und Begleitung

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule	BMFSJ - Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums Garantiefonds – Hochschulbereich (RL-GF-H)	Die Bildungsberatung GF-H entwickelt gemeinsam mit den Ratsuchenden einen individuellen Ausbildungsplan und unterstützt junge Zugewanderte bei der Umsetzung dieses Plans. Sie prüft bei Flüchtlingen und Spätaussiedler/-innen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich und entscheidet, ob Bewerber/-innen für die Förderung zugelassen werden.	Junge Zuwanderer und Zuwanderinnen mit einem dauerhaften Bleiberecht, die in Deutschland eine akademische Laufbahn beginnen oder fortsetzen möchten.	www.bildungsberatung-gfh.de Vgl. auch Seite 25
Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen	MAIS (Förderaufruf)	Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration von allen zugewanderten Menschen in den Kommunen (Einwanderungsmanagement)	Kreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte mit eigener Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen	www.mais.nrw Vgl. auch Seite 28
Integration Points	BA in Zusammenarbeit mit MAIS und Kommunen in NRW	Unter dem Dach der Arbeitsagentur werden alle Hilfen angeboten, die für eine Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Arbeit und Ausbildung erforderlich sind. Dazu werden die Kompetenzen von Arbeitsagentur, Jobcenter und Kommunalverwaltung (z. B. Ausländeramt) gebündelt. So können schnell koordinierte Hilfen geboten und Entscheidungen aus einer Hand getroffen werden, um den Weg in Beschäftigung zu be-	Integration Points als die Anlaufstelle zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen sind die erste Anlaufstelle für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen mit Aufenthaltsgestattung, ▪ Personen, mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz und ▪ Personen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. 	www.arbeitsagentur.de Vgl. auch Seite 33

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		schleunigen.	Das Beratungsangebot der Integration Points steht jedem offen. Initiativ werden im Rechtskreis SGB III jedoch nur diejenigen Personen angesprochen, bei denen <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („hohe Bleibewahrscheinlichkeit“) und ▪ für absehbare Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, also nicht aufgrund z. B. einer Abschiebeverfügung oder eines längerfristig verfügbaren Beschäftigungsverbots von vornherein ausgeschlossen ist. 	
Integration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen – IvAF	BMAS, ESF-Integrationsrichtlinie Bund	Die über IvAF geförderten Modellprojekte und Netzwerke richten sich an AsylbewerberInnen und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen der speziell auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung sowie Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung.	Asylbewerberinnen, Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel	www.esf.de www.fnrnw.de Vgl. auch Seite 35
Jugendmigrationsdienste/Modellprojekt „jmd2start“	BMFSFJ	Die Jugendmigrationsdienste unterstützen mit niedrigschwelligen Angeboten alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Das Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für jun-	Flüchtlinge zwischen 12 und 27 Jahren, die entweder eine Duldung haben oder sich im Asylverfahren befinden.	www.jmd-portal.de Vgl. auch Seite 37

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
		ge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst“ erprobt eine qualifizierte Beratungsarbeit für junge Flüchtlinge zu den Schwerpunkten Ausbildungs-/Arbeitsmarkt, Gesundheit, Wohnsituation oder schulische Integration.		
KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration	BMBF (Jobstarter plus)	KAUSA Servicestellen entwickeln und etablieren regionale Beratungsnetzwerke, um Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund in Ausbildungsfragen zu unterstützen.	Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund. Die KAUSA Servicestellen beraten seit 1. Februar 2016 auch junge Flüchtlinge.	www.jobstarter.de Vgl. auch Seite 39
Kommunale Integrationszentren / LaKI	MAIS, MSW (Teilhabe- und Integrationsgesetz)	Die KI vernetzen vor Ort die integrationsrelevanten Akteure. Sie bündeln ihre Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab. Schwerpunkte liegen jeweils in den Bereichen „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe in kommunalen Handlungsfeldern“.	Zielgruppe sind integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen sowie Schulen, die sich eine interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zum Ziel gesetzt haben.	www.mais.nrw www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/ Vgl. auch Seite 40
Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte	BMBF (Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement)	Kernaufgabe der Koordinator/-innen ist es, die Vielzahl der kommunalen Bildungsakteure zu vernetzen sowie die Bildungsangebote und Bildungsbedarfe vor Ort aufeinander abzustimmen.	Um Kreise und kreisfreie Städte bei der Integration von Flüchtlingen optimal zu unterstützen, ermöglicht das BMBF die Finanzierung von Koordinatoren	www.transferagenturen.de Vgl. auch Seite 42

Bezeichnung	Fördergeber (Grundlage der Förderung)	Kurzbeschreibung	Zielgruppe	Weitere Informationen/ Linktipps
Mentorenprogramm SES-KAUSA	BMBF (Jobstarter plus), SES	Die Kooperation zwischen dem SES und KAUSA soll jungen Flüchtlingen den Weg in die Ausbildung zu erleichtern.	Junge Geflüchtete, die eine Ausbildung beginnen wollen.	www.bmbf.de Vgl. auch Seite 44
welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege- und Gesundheits- fachberufen NRW	MGEPA	Um geflüchtete Menschen für das Arbeitsfeld Pflege und Gesundheit zu gewinnen und zu qualifizieren, soll die Koordinierungsstelle Informationen, Konzepte und erprobte Handlungsansätze bündeln, bewerten, weiterentwickeln und zur landesweiten Verbreitung beitragen.	Akteurinnen und Akteure im Pflege- und Gesundheitsbereich Geflüchtete Menschen, die in NRW in einem Pflege- oder Gesundheitsberuf arbeiten möchten	www.land.nrw Vgl. auch Seite 56
Willkommenslotsen	BMWi, ESF (Programm „Passgenaue Besetzung ...“)	Die Willkommenslotsen sollen kleinen und mittleren Unternehmen zu allen Fragen rund um die Besetzung von Ausbildungsplätzen, Praktika und Stellen mit geeigneten Flüchtlingen beratend zur Seite stehen.	KMU; junge Flüchtlinge	www.bafa.de Vgl. auch Seite 57

3. Detailinformationen zu ausgesuchten Angeboten

18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg

1. Durchführung

In Kooperation mit der Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“ der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Seite 31) gibt es für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge im Alter zwischen 18 und 25 Jahren die Möglichkeit zum Besuch der Teilzeitform der Ausbildungsvorbereitung am Berufskolleg. Grundlage der Umsetzung ist eine Vereinbarung zwischen RD und MSW – vgl. auch Beschluss des Beirates Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen (RD) „Bildungsteilhabe und nachhaltige berufliche Integration von volljährigen jungen Flüchtlingen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren“ von März 2016

2. Ziel/Inhalt

RD und MSW gehen übereinstimmend davon aus, dass es für eine nachhaltige Integration dieser Zielgruppe in den Ausbildungsmarkt wichtig ist, dass Angebote vorgehalten und eröffnet werden, die nach der erfolgreichen Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen zu einem Schulabschluss sowie zur Ausbildung hinführen. Asylbewerber und junge geduldete Flüchtlinge haben aufgrund der bestehenden Wartezeiten faktisch keinen Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) und können deshalb auch nicht in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit aufgenommen werden.

Die RD und das MSW verfolgen das Ziel, den beschriebenen Engpass bei den nicht mehr schulpflichtigen Asylbewerber und Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang im Alter von 18 bis 25 Jahren, die keinen Zugang in BvB haben, durch eine Bündelung von Angeboten der BA und Beschulungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung Teilzeit in Berufskollegs in den Blick zu nehmen. Dazu soll den Teilnehmern an der RD-Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“ (vgl. Seite 23) im Alter von 18 bis 25 Jahren mit Ausbildungspotential der Zugang in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit des Berufskollegs ermöglicht werden. Die jungen Geflüchteten erhalten so die Möglichkeiten einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss zu erwerben. Eine Beschulung findet an zwei Tagen pro Woche statt, an drei Tagen pro Woche die Teilnahme am Förderzentrum. Das Förderzentrum für Flüchtlinge als Maßnahme nach §45 SGB III kann alle Aktivitäten umfassen, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmer erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Darüber hinaus werden berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse vermittelt bzw. erweitert. Ergänzend kommen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz. Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Im Schuljahr 2015/16 sind 564 Plätze für Teilnehmende der Maßnahme „Förderzentrum für Flüchtlinge“, die nicht mehr schulpflichtig sind, in den Klassen der Ausbildungsvorbereitung Teilzeit im Berufskolleg bereitgestellt worden. Eine Umsetzung erfolgte an ausgewählten Standorten. Hierfür sind sowohl ländliche Regionen als auch städtische Ballungsgebiete ausgewählt worden. Derzeitige Schulstandorte sind: Aachen, Ahlen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Duisburg, Düsseldorf, Dortmund, Herford, Köln, Ibbenbüren, Lemgo, Lippstadt, Oberhausen, Siegen, Steinfurt, Wuppertal.

4. Weitere Informationen im Internet

Kurzinfo der RD zum Modellprojekt 18/25: www.unternehmer.nrw

Bildungsangebote für geflüchtete Menschen (detaillierte Übersicht): www.schulministerium.nrw.de

Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration für Flüchtlinge

1. Durchführung

Förderprogramm „ESF-kofinanzierte Einzelprojekte – Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“; zur Teilnahme sind Personen mit individuell guter Bleibeperspektive berechtigt, die zu Beginn des Basissprachkurses keinen Zugang zu den Sprachkursangeboten des Bundes haben. Die Teilnehmenden werden durch die Integration Points zugewiesen.

2. Ziel/Inhalt

Aktuell haben noch immer nicht alle Geflüchteten mit einer individuell guten Bleibeperspektive Zugang zu den Deutschsprachförderangeboten des Bundes (z.B. Integrationskurse). Eine berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF) ist zudem erst ab dem [Sprachniveau A1](#) entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) möglich. Das Modellprojekt „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ verfolgt daher den Ansatz, die Lücke der fehlenden Sprachkompetenz bei den Flüchtlingen zu schließen und ermöglicht den Teilnehmenden den Erwerb der Sprachkompetenz (A1 GER).

Die Basissprachkurse dieses Modellprojekts bestehen aus 300 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) pro Kurs. Ergänzend können Fahrtkosten gefördert werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Bislang konnten Volkshochschulen, anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Integrationskursträger, anerkannte Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich der Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen oder Partner eines regionalen Bleiberechtsnetzwerks (mit Ausnahme von Jobcentern und Agenturen für Arbeit) auf einen Aufruf hin ihr Interesse bekunden. Seit November 2016 sind die „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ ESF-Richtlinienprogramm. Dadurch erfolgt die Antragstellung direkt bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung. Dort wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ganzjährig über die Anträge entschieden.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mais.nrw

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes

1. Durchführung

Am 1. Juli 2016 erweiterte der Bund das Angebot an berufsbezogener Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund: die berufsbezogene Deutschsprachförderung wurde zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes nach § 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes. Sie wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf.

Das Regelangebot der nationalen berufsbezogenen Deutschsprachförderung wird 2016 zusätzlich zum bereits bestehenden ESF-BAMF-Förderprogramm eingeführt und 2017 sukzessive ausgebaut.

2. Ziel/Inhalt

Die nationale berufsbezogene Deutschsprachförderung setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen, die sich baukastenähnlich individuell kombinieren lassen und den Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit verbinden. Zielgruppe sind Personen mit Migrationshintergrund und Bedarf an sprachlicher Weiterqualifizierung. Sie müssen arbeitssuchend gemeldet sein und/oder in der Regel Leistungen nach SGB II (Hartz IV) oder SGB III (Arbeitslosengeld) beziehen. Wer an den Modulen der nationalen berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnimmt, entscheiden die Arbeitsagenturen und Jobcenter.

Die nationale berufsbezogene Deutschsprachförderung baut unmittelbar auf der allgemeinen Sprachförderung durch die Integrationskurse des BAMF auf. Bei beiden Angeboten handelt es sich um ein Regelangebot des Bundes.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Hierzu liegen der G.I.B. zurzeit keine Informationen vor.

4. Weitere Informationen im Internet

www.bamf.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

1. Durchführung

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) ist ein aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförder-tes Bundesprogramm. Die Bildungsberatung setzt die Richtlinien Garantiefonds Hochschule gemeinsam mit der Otto Benecke Stiftung e. V. um. Die zentrale Ko-ordinierung befindet sich bei der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.

Am 20. September 2016 veröffentlichte das BMFSFJ die neuen „Richtlinien zur Förderung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer zur Vorbereitung und Durch-führung eines Hochschulstudiums Garantiefonds – Hochschulbereich (RL-GF-H)“. Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

2. Ziel/Inhalt

Die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) berät und unterstützt junge Zuwanderer und Zuwanderinnen, die in Deutschland eine akademische Lauf-bahn beginnen oder fortsetzen möchten. Sie berät Sekundarschulabsolvent/innen und Studierende

Die Bildungsberatung GF-H entwickelt gemeinsam mit den Ratsuchenden einen individuellen Ausbildungsplan und unterstützt junge Zugewanderte bei der Um-setzung dieses Plans. Sie prüft bei Flüchtlingen und Spätaussiedler/-innen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hoch-schulbereich und entscheidet, ob Bewerber/-innen für die Förderung zugelassen werden. Kernthemen der Bildungsberatung GF-H:

- Spracherwerb (Sprachniveaus und geeignete Sprachkurse)
- Bewertung der im Ausland erworbenen Vorbildung
- Maßnahmen zum Erwerb bzw. zur Vervollständigung der Hochschulreife
- Studienangebot in Deutschland
- Anrechnung von Studienleistungen aus dem Ausland
- Studienfachwahl und Studienbewerbung
- Maßnahmen zur Eingliederung in den Akademikerarbeitsmarkt
- Stipendien und Förderangebote

Eine Zulassung zur Förderung ist nur in Zusammenhang mit einer Beratung und Bildungsplanung möglich. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Jahre nach Einreise erfolgen. Flüchtlinge, deren Statusanerkennungsverfahren zwei Jahre oder länger dauerte, können den Antrag auf Förderung noch innerhalb des ersten Jahres nach Anerkennung als Flüchtling stellen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Hierzu liegen der G.I.B. zurzeit keine Informationen vor.

4. Weitere Informationen im Internet

Bildungsberatung für Zugewanderte: www.bildungsberatung-gfh.de

Informationen für Sprachkursträger: www.bildungsberatung-gfh.de

BOF – Berufsorientierung für Flüchtlinge

1. Durchführung

Das Angebot ist Bestandteil der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ (vgl. Seite 54). BOF bereitet die jungen Flüchtlinge auf eine Ausbildung im Handwerk vor und setzt dabei auf eine vertiefte fachliche und praktische Berufsorientierung in den Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks. Das Programm ist zunächst auf 24 Monate angelegt. Die BOF-Förderrichtlinie gilt bis zum Ende des Jahres 2018; Maßnahmen beginnen frühestens am 1. Juni 2016. Die aktuelle Antragsfrist endet am 20. Mai 2016.

2. Ziel/Inhalt

Das Angebot richtet sich an Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang. Um junge Flüchtlinge für eine betriebliche Ausbildung im Handwerk fit machen, startete das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge - BOF“. Das Förderprogramm ist die dritte Stufe der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“. Die erste Stufe ist ein Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (vgl. S. 32). Hier erwerben die jungen Flüchtlinge Sprachkenntnisse und lernen grundlegende Werte der deutschen Gesellschaft, Rechtsordnung, Geschichte und Kultur kennen. Die zweite Stufe ist die BA-Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk – PerjuF-H“ (vgl. S. 49). Voraussetzung für die Teilnahme an dem Programm ist, dass die jungen Flüchtlinge nicht mehr schulpflichtig und unter 25 Jahre sind, über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und sich im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt orientieren können.

Mit BOF erhalten junge Flüchtlinge vertiefte Einblicke in Ausbildungsberufe des Handwerks. Während der gesamten Maßnahme werden sie fachsprachlich qualifiziert und von einem Projektbegleiter individuell unterstützt. Das Programm gliedert sich in Werkstatttage, welche in Lehrwerkstätten in geschütztem Raum stattfinden, und eine anschließende Betriebsphase. Bis zu 10.000 junge Flüchtlinge sollen eine Chance auf eine Ausbildung im Handwerk erhalten.

Neben den Teilnehmenden aus den BA-Maßnahmen „PerjuF-H“ stehen BOF-Maßnahmen auch Geflüchteten aus vergleichbaren Maßnahmen offen, wie berufsvorbereitenden Bildungsgängen an beruflichen Schulen. Voraussetzungen hierfür ist, dass noch Restplätze bei den Trägern zur Verfügung stehen, die nicht an Teilnehmende aus „PerjuF-H“ Maßnahmen vergeben sind.

3. Stand der Umsetzung in NRW

In NRW werden insgesamt [20 Projekte](#) gefördert (Stand: November 2016). Zum Stand der Umsetzung der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ insgesamt vgl. Seite 54 f.

4. Weitere Informationen im Internet

www.berufsorientierungsprogramm.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Care for Integration

1. Durchführung

Projekträger sind die Akademie für Pflegeberufe und Management gGmbH (apm) sowie der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa). Sie setzen das Projekt mit Unterstützung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales sowie der Bundesagentur für Arbeit, um.

2. Ziel/Inhalt

Geflüchtete Menschen, die in Nordrhein-Westfalen in der Altenpflege arbeiten möchten, sollen durch das Projekt „Care for Integration“ bei der Berufsausbildung, beim Erlernen der deutschen Sprache und bei der Integration unterstützt werden.

In einer 18 monatigen, berufsbegleitenden Ausbildung können Teilnehmende den Abschluss zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer erlangen. Bevor die Berufsausbildung beginnt, werden die Teilnehmenden bis zu zwölf Monate durch Sprachkurse, die Vermittlung kultureller Werte, Informationen über das Berufsleben in Deutschland sowie die spezifischen Bedingungen und Anforderungen in der Altenpflege vorbereitet. Bei Bedarf kann auch der Hauptschulabschluss erworben werden. Damit auch Müttern oder Vätern die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme möglich ist, wird vor Ort die Betreuung der Kinder sichergestellt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

„Care for Integration“ ist am 1. Dezember 2016 an acht Standorten in NRW (Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Lippstadt/Soest, Heinsberg, Köln-Mülheim, Münster) gestartet.

4. Weitere Informationen im Internet

Pressemitteilung des Landes vom 29.11.2016: www.land.nrw

Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen

1. Durchführung

Gefördert werden mit Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zwölf Modellprojekte, deren Fokus auf der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen kommunalen Einrichtungen liegt. Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Mit jeweils 4,4 Millionen Euro können in den kommenden beiden Jahren Modellprojekte in insgesamt zwölf Kreisen, kreisfreien Städten oder großen kreisangehörigen Städten mit eigener Ausländerbehörde gefördert werden. Die Laufzeit der Modellprojekte beträgt bis zu zwei Jahre.

2. Ziel/Inhalt

Mit dem Förderaufruf verfolgt die nordrhein-westfälische Landesregierung das Ziel, die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration von allen zugewanderten Menschen in den Kommunen zu fördern. So soll ein systematisiertes und koordiniertes Vorgehen zwischen den kommunalen Behörden installiert werden, in dessen Mittelpunkt der zugewanderte Mensch mit seinen Potenzialen und individuellen Bedarfen steht.

Es sollen Unterstützungssysteme für Zugewanderte auf der Grundlage vorhandener lokaler Strukturen und Akteure konzipiert, vernetzt und umgesetzt werden. Den zugewanderten Menschen soll unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus der Zugang zu den kommunalen Angeboten der Beratungseinrichtungen und Behörden erleichtert werden.

Durch die Modellprojekte soll ein Organisationsentwicklungsprozess in den Kommunen angestoßen werden, der die strategische Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben fördert, die im Kontext der Integration von Zugewanderten entstehen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Bis zum 20.12.2016 läuft das Interessensbekundungsverfahren. Die ausgewählten interessensbekundeten Kommunen werden ab dem 3. Februar 2017 zur Antragstellung aufgefordert. Sie reichen die Förderanträge beim Kompetenzzentrum für Integration (KfI) bei der Bezirksregierung Arnsberg bis spätestens 28. Februar 2017 ein. Wünschenswert als Beginn für die Projekte ist das erste Quartal 2017.

4. Weitere Informationen im Internet

Förderaufruf des MAIS: www.mais.nrw

Fit für mehr! Berufskolleg „Vorklasse“

1. Durchführung

Am 01.02.2017 startet an den Berufskollegs zusätzlich über das bisherige Bildungsangebot (Internationale Förderklasse/IFK – vgl. Seite 35 und „18/25 Förderzentrum für Flüchtlinge in Kombination mit Berufskolleg“, vgl. Seite 22) hinaus gerade für unterjährig zwischen 16- und 25-jährige neu Zugewanderte das neue Bildungsangebot „Fit für mehr!“ (Ffm).

2. Ziel/Inhalt

Das Angebot „Fit für mehr!“ soll unabhängig von der Schulpflicht und der Bleibeperspektive für 16- bis 25-jährige Neuzugewanderte zugänglich sein. Sie können auch im laufenden Schuljahr in das Bildungsangebot eintreten und sich dort bis zu einem Jahr lang sprachlich, mathematisch, kulturell und politisch-gesellschaftlich für ihren weiteren Bildungsweg vorbereiten.

Im Anschluss an das Bildungsangebot „Fit für mehr!“ stehen den geflüchteten Jugendlichen die bewährten Möglichkeiten des Berufskollegs offen. Bei Eintritt in Ffm noch Schulpflichtige haben die Berechtigung zum Besuch der IFK, bei Eintritt in Ffm nicht mehr schulpflichtige Jugendliche können in die Ausbildungsvorbereitung Teilzeit wechseln, wenn sie an einer Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen. Der Wechsel in eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit ist jederzeit möglich.

Zusätzlich zu der Beschulungsoption am Berufskolleg ergeben sich auch erweiterte Optionen an Weiterbildungskollegs. Neu zugewanderte junge Erwachsene können Schulabschlüsse zukünftig ggf. auch an allen Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg – vgl. auch Seite 56) erwerben, denn der zur Aufnahme in die Bildungsgänge der Weiterbildungskollegs notwendige Nachweis einer vorherigen Berufstätigkeit kann nunmehr auch durch Glaubhaftmachung geführt werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Der Start des neuen Bildungsangebotes zum 01.02.2017 wird zurzeit vorbereitet.

4. Weitere Informationen im Internet

Pressemitteilung des MSW: www.schulministerium.nrw.de

Bildungsangebote für geflüchtete Menschen (detaillierte Übersicht): www.schulministerium.nrw.de

Bildungsgänge am Berufskolleg/Ausbildungsvorbereitung: www.berufsbildung.nrw.de

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

1. Durchführung

Bis zum 31.12.2020 befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes im Sinne des § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III. Das Arbeitsmarktprogramm setzt auf den bereits vorhandenen Strukturen der Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf.

2. Ziel/Inhalt

Die mittels des Programms entstehenden 100.000 Arbeitsgelegenheiten erfüllen eine doppelte Funktion: Zum einen sollen Flüchtlinge bereits vor Abschluss ihres Asylverfahrens niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten. Zum anderen entstehen so sinnvolle Beschäftigungen in und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, um Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, zum Gemeinwohl beizutragen und sich einzubringen.

Das Programm richtet sich insbesondere an solche Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht mit einer schnellen Entscheidung rechnen können. Teilnehmen können volljährige arbeitsfähige Leistungsberechtigte, nicht jedoch solche Asylbewerber, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, sowie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer einschließlich der Inhaber einer aufenthaltsrechtlichen Duldung.

3. Stand der Umsetzung in NRW

In NRW stehen 19.000 Plätze zur Verfügung. Die Umsetzung hat begonnen. Es wurden knapp 4.000 Plätze beantragt (Stand: 9.12.2016).

4. Weitere Informationen im Internet

Pressemitteilung des BMAS vom 13. Juli 2016: www.bmas.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Förderzentrum für Flüchtlinge

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert nach § 45 I S. 1 SGB III bzw. § 16 I SGB II i. V. m. § 45 I S. 1 SGB III.

2. Ziel/Inhalt

Zur frühzeitigen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit soll das Potential von geflüchteten Menschen frühzeitig, noch während des laufenden Asylverfahrens, erschlossen werden. Die Maßnahme kann alle Aktivitäten umfassen, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmer erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Weiterhin sollen ihnen berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse vermittelt bzw. diese erweitert werden. Dabei sollen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz kommen.

Teilnehmer sind arbeitslose Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang (SGB III), bis zum 31.12.2018: Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (Stand 11/2016: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien), die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind und erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund.

Die Teilnahmedauer beträgt in der Regel drei Monate für Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB III und sechs Monate für Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB II und kann in besonders begründeten Einzelfällen bis zu einer Dauer von 12 Monaten verlängert werden. Vorrangig ist die zeitnahe Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. Jugendintegrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Maßnahmeinhalt:

Eingangsphase: Kompetenzfeststellung in benannten Berufsfeldern, Ermittlung/Bewertung von schulischer Qualifikation und beruflichen Vorerfahrungen, Bestimmung des Niveaus der Deutschkenntnisse, Ableitung der Förder- und Unterstützungsbedarfe

Handlungsphase: Heranführung an den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Förderung sozialintegrativer Aktivitäten, Förderung arbeitsmarktintegrativer Aktivitäten, Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Kenntnisfeststellung und -vermittlung in benannten Berufsfeldern, Teile von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (betriebliche Erprobung), IT- und Medienkompetenz, Erweiterung berufsfachlicher Sprachkenntnisse), Hilfestellung bei der Anerkennung ggf. vorhandener ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse, projektbezogene Arbeiten, Erzielung von Integrationsfortschritten, Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, Gesundheitsorientierung. Beide Phasen werden durch eine sozialpädagogische Begleitung, die Unterstützung bei der Organisation einer dauerhaften Kinderbetreuung und eine Einbindung des Auftragnehmers in die regionalen Netzwerke ergänzt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 4.478 (Stand 18.11.2016: gemeinsam rechtskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum (REZ) ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet

./.

Integrationskurse für Asylbewerber

1. Durchführung

Mit den Integrationskursen stellt die Bundesregierung gemäß § 43 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ein Grundangebot zur Integration zur Verfügung.

2. Ziel/Inhalt

Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs, der zum Beispiel über die Geschichte, Kultur und Rechtsordnung Deutschlands informiert. Die Angebote zur Sprachförderung vermitteln Deutsch bis zum [Sprachniveau B1](#). Die Maßnahmen werden von den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassenen Sprachkursträgern angeboten. Der allgemeine Integrationskurs umfasst 660 Unterrichtseinheiten (UE); spezielle Integrationskurse – zum Beispiel für junge Erwachsene oder die Integrationskurse mit Alphabetisierung – dauern 960 UE.

Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden. Hiernach können

- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
- Ausländer, die eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen und
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen

einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei der Zentrale des BAMF stellen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Integrationskursgeschäftsstatistik für das 1. Halbjahr 2016, die auch Zahlen für Nordrhein-Westfalen enthält, ist über die Internetseite www.bamf.de abrufbar.

4. Weitere Informationen im Internet

www.bamf.de

[Grafische Übersicht zum Integrationskurs](#)

Integration Points

1. Durchführung

Arbeitsagentur, Jobcenter und Stadtverwaltung (z. B. Ausländerbehörde) arbeiten in den Integration Points Hand in Hand, um geflüchtete Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Die räumliche Zusammenlegung unter einem Dach ermöglicht es, gemeinsam und ohne Reibungsverluste mit den Menschen zügig in Dialog zu treten, zu informieren, zu beraten und schließlich erfolgreich zu unterstützen.

2. Ziel/Inhalt

Integration Points als die Anlaufstelle zur Beratung und Vermittlung von Flüchtlingen sind die erste Anlaufstelle für:

- Personen mit Aufenthaltsgestattung,
- Personen, mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz und
- Personen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz.

Der Integration Point kann von allen oben erwähnten Personengruppen genutzt werden. Initiativ werden im Rechtskreis SGB III jedoch nur diejenigen Personen angesprochen, bei denen

- ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („hohe Bleibewahrscheinlichkeit“) und
- für absehbare Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, also nicht aufgrund z. B. einer Abschiebeverfügung oder eines längerfristig verfügten Beschäftigungsverbots von vornherein ausgeschlossen ist

Die Vermittlungsexperten im Integration Point verfügen über Sprachkenntnisse in Englisch und z. T. auch in Französisch, Spanisch und Arabisch. Bei Bedarf können auch Dolmetscher für andere Sprachen hinzugezogen werden. Die persönlichen Anliegen der geflüchteten Menschen sind vielfältig: Der Integration Point übernimmt eine Lotsenfunktion, vermittelt die passenden zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote weiterer Partner wie z. B. von Bleiberechtsnetzwerken, Arbeitgeberverbänden, IQ-Netzwerken und Jugendämtern.

Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten geflüchtete Menschen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und werden durch die Agenturen für Arbeit betreut. Sollten nach der Anerkennung als Asylbewerber noch Hilfen für den Lebensunterhalt erforderlich sein, können Leistungen beim Jobcenter beansprucht werden. Das Jobcenter betreut diese Menschen auch bei ihren weiteren Schritten bis zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Zu den Dienstleistungen, die Agenturen für Arbeit und Jobcenter auch für geflüchtete Menschen anbieten, gehören insbesondere:

- Beratung zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration
- Vermittlung in Sprach- und Integrationskurse
- Kompetenzfeststellung über die Einschaltung von Fachdiensten
- Vermittlung in Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

- Unterstützung bei der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen
- Vermittlung in Praktika, Ausbildung und Arbeit

3. Stand der Umsetzung in NRW

Integration Points als Anlaufstelle zur Beratung und Vermittlung von geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive und Arbeitsmarktzugang sind seit Januar 2016 flächendeckend in jeder Agentur für Arbeit in NRW eingerichtet worden.

4. Weitere Informationen im Internet

www.arbeitsagentur.de

Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)

1. Durchführung

Projekte werden in Kooperationsverbänden unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit durchgeführt. Die Förderung erfolgt im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund 2014 - 2020

2. Ziel/Inhalt

Ziel ist die Wieder(Aufnahme) einer Schulausbildung mit dem Ziel eines Abschlusses. Im Mittelpunkt stehen insbesondere speziell auf die Zielgruppe ausgerichtete Beratung, betriebsnahe Aktivierung und Qualifizierung. Passgenaue teilnehmerbezogene Maßnahmen können ergänzt werden um Maßnahmen für Betriebe oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie für sonstige Stellen, die mit Asylbewerber/innen und Flüchtlingen arbeiten, mit dem Ziel der strukturellen Verbesserung des Zugangs der Zielgruppe zu Arbeit der Ausbildung, darunter Schulungen von Multiplikatoren in Betrieben/öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcenter/Arbeitsagenturen. Gleichzeitig bieten Kooperationsverbände Schulungen von Multiplikator/-innen in Betrieben und öffentlichen Verwaltungen sowie in Jobcentern und Arbeitsagenturen an, um die Einstellungsbereitschaft für die Zielgruppe zu erhöhen, Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung zu verbessern.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Überblick über die einzelnen Netzwerke sowie die Regionen, in denen die zugehörigen Teilprojekte in NRW tätig sind:

- alpha OWL II – Flüchtlingsrat NRW
- CHANCE plus – Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln, Bonn, Düsseldorf, Mettmann (Teilprojekte in Köln, Bonn, Düsseldorf und dem Kreis Mettmann)
- Partizipation Bergisches Städtedreieck (Teilprojekte in Wuppertal, Solingen und Remscheid)
- „ELNet plus – Emscher-Lippe Netzwerk Integration von Asylbewerberinnen und Flüchtlingen“ (Teilprojekte in der Emscher-Lippe Region)
- Bleiberecht Aufbruch Portin (Teilprojekte in Dortmund, Hagen und dem Märkischen Kreis; Vermittlung in BAMF-Kurse zusätzlich im Kreis Olpe und Unna, den Städten Bochum und Herne und im Ennepe-Ruhr-Kreis)
- VORerfahrungen sichern – Teilhabe ermöglichen – Ausbildung, Arbeit, Chancen erkennen und Nutzen (Teilprojekte in Düren und Aachen)
- InCoach – Asylbewerber und Flüchtlinge in Ausbildung und Beschäftigung integrieren (Teilprojekte in Bochum, Duisburg, Essen, Oberhausen und Mülheim)
- MAMBA 3 – Münsters Aktionsprogramm für Migrant/-innen und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration in Münster und im Münsterland
- Zukunft Plus (Teilprojekte im Ennepe-Ruhr Kreis, Bochum und Herne)
- Seiteneinsteigerklassen vernetzt (Köln)

4. Weitere Informationen im Internet:

www.esf.de; www.frnrw.de

Internationale Förderklassen am Berufskolleg

1. Durchführung

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht Internationale Förderklassen (IFK) im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern die Jugendlichen die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und eine Teilnahme in einer Regelklasse des Berufskollegs auf Grund der mangelnden Sprachkenntnisse nicht möglich ist. Der Aufenthaltsstatus spielt für die Aufnahme in die Internationale Förderklasse keine Rolle.

2. Ziel/Inhalt

Bei der Einrichtung einer Internationalen Förderklasse (IFK) am Berufskolleg handelt es sich im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung um einen einjährigen vollzeitschulischen Bildungsgang gemäß der APO-BK 13-33 Nr. 1.1/Nr. 1.2 Anlage A, der einmal wiederholt werden darf. Vgl. auch: § 34 Abs. 6 SchulG in Verbindung mit § 38 SchulG (Schulpflicht in der Sekundarstufe II). Die Internationale Förderklasse ermöglicht einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss. Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, z. B. durch eine erhöhte Anzahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Eine Beschreibung der Gesamtsituation wird dadurch erschwert, dass es weder in NRW noch auf Bundesebene eine einheitliche Erfassung der neuzuwandernden Familien gibt.

Aus den [Amtlichen Statistikdaten im Schulbereich NRW](#) (ASD) ist die Zahl von Vorbereitungsklassen und Auffangklassen bzw. von darin geförderten Kindern und Jugendlichen nur unvollständig ableitbar. Dies liegt daran, dass in Städten wie beispielsweise Duisburg, Gelsenkirchen oder Köln, die eine sehr große Anzahl von neuzuwandernden Kindern und Jugendlichen beschulen, Auffang- bzw. Vorbereitungsklassen und Internationale Förderklassen gebildet werden, während in Kommunen oder Kreisen, die nur eine geringe Anzahl von neu zuwandernden Kindern und Jugendlichen aufnehmen, diese in Regelklassen beschult werden und zusätzliche Deutschförderung in kleinen Fördergruppen erhalten. Die ASD erfasst den jeweiligen Stand eines Schuljahres mit dem Stichdatum Oktober. Unterjährige Zuwanderung wird nicht erfasst.

4. Weitere Informationen im Internet

Beschulung von Geflüchteten: www.schulministerium.nrw.de

Ausbildungsvorbereitung: www.berufsbildung.nrw.de

Internationale Förderklasse am Berufskolleg: www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Jugendmigrationsdienste - Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst“

1. Durchführung

Die Jugendmigrationsdienste sind Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN, mit der sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend deutschlandweit für eine bessere Integration junger Menschen auf lokaler Ebene einsetzt.

2. Ziel/Inhalt

Die Jugendmigrationsdienste haben als Angebot der Jugendsozialarbeit die Aufgabe, alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund in vielfältigen Lebenslagen zu unterstützen. In ergänzenden Gruppenangeboten können die Jugendlichen zum Beispiel ihre Deutschkenntnisse trainieren oder mit Hilfe von ehrenamtlichen Coaches ihre Bewerbungsunterlagen bearbeiten. Die Angebote der JMDs sind niedrigschwellig, langfristig und aus einer Hand koordiniert. Für die umfassende lebensweltliche Beratung kooperieren die JMDs mit allen relevanten Diensten und Einrichtungen vor Ort wie Verwaltungen, Jobcentern, Sprachschulen und Trägern von Integrationskursen, Schulen, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Das Modellprojekt „jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst“ erprobt seit Herbst 2015, wie eine qualifizierte Beratungsarbeit für die Zielgruppe junger Flüchtlinge, die noch keine sichere Bleiberechtsperspektive haben, bestmöglich geleistet werden kann. Das Themenspektrum der Beratungsarbeit umfasst Fragen zu den Bedarfen junger Flüchtlinge, den zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, geeigneten Beratungsmethoden und Fragen zu Netzwerkpartner/innen. Im Modellprojekt jmd2start werden spezifische Angebote zu den Schwerpunkten Ausbildung/Arbeitsmarkt, Gesundheit, Wohnsituation oder schulische Integration entwickelt und erprobt.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Das Modellprojekt jmd2start – Begleitung für junge Flüchtlinge im Jugendmigrationsdienst läuft an in NRW an den JMD-Standorten Aachen, Gelsenkirchen und Köln bis Ende 2017.

4. Weitere Informationen im Internet

Jugendmigrationsdienste in NRW: www.jugendmigrationsdienste.de

Modellprojekt „jmd2start“: www.jmd-portal.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

KAoA-kompakt

1. Durchführung

Mit „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) ist seit 2012 in NRW ein flächendeckendes System der Berufs- und Studienorientierung eingeführt worden, welches sich an alle Schülerinnen und Schüler (SuS) ab Jahrgangsstufe 8 richtet. Um auch spät ins Schulsystem einmündenden SuS eine systematische Berufsorientierung zu ermöglichen, wird ab Anfang 2017 KAoA-kompakt modellhaft umgesetzt. KAoA-kompakt richtet sich an SuS der Internationalen Förderklassen an Berufskollegs, aus Sprachfördergruppen (vormals: Vorbereitungsklassen) in die 10. Klasse einmündende SuS und in Klasse 10 aus anderen Bundesländern zugezogene SuS, die noch keine Erstberufsorientierung durchlaufen haben. KAoA-kompakt wird finanziert aus Mitteln des Landes und des BMBF.

2. Ziel/Inhalt

Für Schülerinnen und Schüler, die erst in der Jahrgangsstufe 10 in das Schulsystem einmünden oder eine Internationale Förderklasse am Berufskolleg besuchen, ist das Nachholen des kompletten KAoA-Systems aufgrund der Kürze des noch verbleibenden Schulbesuchs nicht umsetzbar. Gerade diese Jugendlichen benötigen jedoch dringend eine berufliche Orientierung, da - kurzfristig vor dem Ende der Schulzeit - ein Wechsel in eine andere Schulform oder der Übergang in eine Ausbildung bevorstehen kann.

Vor diesem Hintergrund wird „KAoA-kompakt“ als eine Zusammenführung zentraler Bausteine des umfassenden Berufs- und Studienorientierungssystems von KAoA für die Zielgruppe der Jugendlichen ohne Erstberufsorientierung in geeigneter Weise umgesetzt. Bestandteile sind eine zweitägige Potenzialanalyse, drei Berufsfelderkundungstage und ein Praxiskurs à drei Tage. Die Standardelemente Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung und Praxiskurs werden dabei zusammen von einem Träger durchgeführt. Im Wege einer modellhaften Erprobung soll dabei an einzelnen Berufskollegs das Standardelement Potenzialanalyse für die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler in Internationalen Förderklassen durch das Kompetenzfeststellungsverfahren „komPASS³“ ersetzt werden. Daran schließen sich trägergestützte, dreitägige Berufsfelderkundungen und ein trägergestützter, dreitägiger Praxiskurs an.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Der Start von KAoA-kompakt für dieses Schuljahr ab 2017 wird zurzeit vorbereitet. Es stehen landesweit 10.000 Plätze zur Verfügung.

4. Weitere Informationen im Internet

./.

KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration

1. Durchführung

Die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA) wurde 1999 gegründet. Seit 2006 ist KAUSA Teil des Ausbildungsstrukturprogramms JOBSTARTER, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und vom Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert wird. Seit 2015 laufen die ersten Projekte im neuen Programm JOBSTARTER plus.

2. Ziel/Inhalt

Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrationshintergrund – die KAUSA Servicestellen bieten Informationen und Beratung für alle KAUSA-Zielgruppen. Ziel ist es, diesen die Chancen der betrieblichen Ausbildung aufzuzeigen. Um dieses auch nachhaltig zu gewährleisten, errichten und stärken die Servicestellen bleibende Vernetzungsstrukturen zwischen Betrieben, Schulen, Migrantenverbänden und Akteuren der beruflichen Bildung. Die KAUSA Servicestellen beraten seit dem 1. Februar 2016 auch junge Flüchtlinge.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert die KAUSA Servicestellen als Beitrag zur Umsetzung des Koalitionsvertrages und der vereinbarten Maßnahmen der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“. Die gezielte Verstärkung und Ausweitung der KAUSA Servicestellen um die Zielgruppe der Flüchtlinge in den Jahren 2016-2019 ist Teil des Sofortmaßnahmenpaketes des BMBF für Flüchtlinge und deren Integration durch Bildung.

3. Stand der Umsetzung in NRW

KAUSA Servicestellen werden in folgenden Kommunen bzw. Regionen gefördert: Bielefeld, Bonn/Rhein-Sieg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Hamm/Kreis Unna und Köln.

4. Weitere Informationen im Internet

www.jobstarter.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Kommunale Integrationszentren/Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren NRW

1. Durchführung

Die Kommunalen Integrationszentren (KI) sind Einrichtungen der Kreise und kreisfreien Städte in NRW, die durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) sowie das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) gefördert werden. Alle geförderten Kommunalen Integrationszentren bilden einen landesweiten Zusammenschluss (Verbund). Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden für das KI jeweils zwei Lehrkraftstellen durch das Schulministerium per Abordnung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus finanziert das MAIS zwei Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, eine Verwaltungsfachkraft sowie eine halbe Stelle für Verwaltungsassistenz durch eine Festbetragsfinanzierung. Die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) unterstützt den Auf- und Ausbau des Verbundes über Qualifizierung, Qualitätssicherung, Transfer und Kooperation mit der Wissenschaft.

2. Ziel/Inhalt

Die Kommunalen Integrationszentren verstehen Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe. Sie vernetzen integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen. Sie bündeln ihre Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab. Jedes KI wählt zwei Schwerpunkte, einen im Bereich Integration durch Bildung und einen im Bereich der Integration als Querschnittsaufgabe, wobei hier prinzipiell jedes kommunale Handlungsfeld als Schwerpunktaufgabe zum Tragen kommen kann. Gerade in der letzten Zeit sind die KI auch mit Aufgaben im Bereich Zuwanderung und Flucht involviert, das inzwischen nahezu der Aufgabenwahrnehmung in den Schwerpunkten nahe kommt. Wichtige Handlungsfelder sind hier die Beratung zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen sowie Unterstützung des Ehrenamtes und Vernetzung der relevanten Akteure in diesem Bereich. Laut Richtlinie arbeiten die KI im Bildungs- und Integration als Querschnittsaufgabe nach folgenden Vorgaben:

- Die Kommunalen Integrationszentren haben vorrangig den Auftrag, durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren und zu qualifizieren.
- Die Kommunalen Integrationszentren tragen dazu bei, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen. Sie orientieren sich an der Bildungskette von der frühen Förderung über den Elementarbereich, die Schule und die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bis zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.
- Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren sind Bildung (insbesondere sprachliche und interkulturelle), Erziehung und Betreuung, und darüber hinaus z. B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen.
- Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Kommunalen Integrationszentren beziehen sich gleichermaßen auf in Nordrhein-Westfalen bereits seit längerer Zeit lebende wie neu zugezogene Menschen mit Migrationshintergrund.

Die LaKI bietet seit September 2016 ein Qualifizierungsangebot mit dem Themenschwerpunkt "Arbeitsmarktzugänge für Flüchtlinge" an, das sich an die MitarbeiterInnen der Kommunalen Integrationszentren richtet. Ein Ziel der Qualifizierung ist es, die Teilnehmer darin zu befähigen in Zusammenarbeit mit kommunalen Netzwerken Gelingensbedingungen für eine gute Ausbildungsmarktintegration von zugewanderten und geflüchteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erarbeiten und diese in Kooperation mit Unternehmen und den Netzwerkpartnern umzusetzen. In den Konzepten sollen möglichst alle jungen Geflüchteten, unabhängig von ihrer Bleibeperspektive, Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang werden im Handlungsfeld Übergang Schule-Beruf die Elemente der Berufsorientierung einer migrationssensiblen Betrachtung unterzogen. So entstehen in Kooperation mit der Fachwissenschaft und MitarbeiterInnen aus den Kommunalen Integrationszentren Qualitätsstandards für ein migrationssensibles und sprachsensibles Kompetenzfeststellungsverfahren und eine Beobachterschulung, um der Heterogenität der Zielgruppe Rechnung zu tragen.

Hier noch einige konkrete Umsetzungsbeispiele aus dem Verbund:

Zu den Vorhaben des Verbundes aus dem Bereich Übergang Schule-Beruf gehören z.B. die Durchführung von Assessmentcentern in den Kommunalen Integrationszentren Remscheid und Soest. Außerdem finden sich mehrere Vorhaben im Bereich des Ehrenamtes, wie z.B. "... an die Arbeit e.V." oder im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Schule und Stiftungen im Kreis Lippe, um Zugewanderte und Neuzugewanderte zusätzlich zu fördern.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten an 52 Standorten in allen kreisfreien Städten und fast allen Kreisen in Nordrhein-Westfalen.

4. Weitere Informationen im Internet

www.mais.nrw

www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

1. Durchführung

Um Kreise und kreisfreie Städte bei der Integration von Flüchtlingen optimal zu unterstützen, ermöglicht das Bundesbildungsministerium die Finanzierung von Koordinatoren mit der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“. Sie ist Teil des BMBF-Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen und eingebettet in die „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“.

2. Ziel/Inhalt

Gefördert werden je nach Größe der Kommune 1 bis 3 Personalstellen für kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sie koordinieren vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Die Förderrichtlinie zielt dabei auf ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung, da viele Kommunen bereits seit Jahren über bewährte Strukturen und Modelle zur Integration zugewanderter Menschen in das Bildungssystem verfügen, die nunmehr besser zu vernetzen sind.

Ziele der Förderung sind:

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure – wie beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände – sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmens-Initiativen;
- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Insgesamt 47 Kreise und kreisfreie Städte in NRW haben beim Bundesministerium die Förderung beantragt. Bis Ende November 2016 wurden Anträge von folgenden 28 Kommunen bewilligt:

Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Ennepe-Ruhr-Kreis, Essen, Gelsenkirchen, Hamm, Herne, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Herford, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Olpe, Kreis Paderborn, Kreis Recklinghausen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Warendorf, Leverkusen, Märkischer Kreis, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen, StädteRegion Aachen, Wuppertal.

4. Weitere Informationen im Internet

www.transferinitiative.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb

1. Durchführung

Die Maßnahme KompAS erfolgt im Auftrag des Bedarfsträgers in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

2. Ziel/Inhalt

Bei der Maßnahme KompAS handelt es sich um eine den Integrationskurs ergänzende Maßnahme der Kompetenzfeststellung und frühzeitigen Aktivierung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Der Besuch des Integrationskurses wird mit in einer Maßnahme nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m § 45 SGB III kombiniert. In den Zeiträumen, in denen der Integrationskurs nicht besucht wird, sollen flankierende Elemente die frühzeitige Aktivierung und Kompetenzfeststellung der Teilnehmer sicherstellen. Die gewünschten Ziele der Maßnahme sollen durch die enge Verknüpfung der Inhalte des Integrationskurses mit den Inhalten der Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III realisiert werden. Der Integrationskurs wird direkt im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage eines erteilten Zulassungsbescheides gemäß den §§ 18 ff Integrationskursverordnung (IntV) nach den einschlägigen Bestimmungen durchgeführt.

Im Rahmen der Maßnahme (Dauer: 6 – 8 Monate; in der Regel: 660 Unterrichtseinheiten) sollen Flüchtlinge ihre beruflichen Neigungen und Fähigkeiten erfahren und erproben, für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt herangeführt werden. Teilnehmer sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von grundsätzlich 18 bis 50 Jahren, die

- wegen der in ihrer Person liegenden Gründe (Migration/Flucht) ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können,
- noch keinen Integrationskurs absolviert haben,
- die Voraussetzungen für den Besuch des allgemeinen Integrationskurses erfüllen (in der lateinischen Schrift alphabetisiert).
- die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
- über im Ausland erworbene Berufserfahrung/Ausbildung/Schulabschluss (ggf. ohne Anerkennung in Deutschland) verfügen
- weitere spezifische Anforderungen (durch Bedarfsträger zu definieren)

Auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Herkunftsländern Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien, die bereits eine Zulassung des BAMF erhalten haben, die zu einer Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind, können teilnehmen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 19.584 (Stand 18.11.2016: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum (REZ) ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet

./.

Mentorenprogramm SES-KAUSA

1. Durchführung

Die Zusammenarbeit zwischen dem Senior Experten Service (SES) und Koordinierungsstelle "Ausbildung und Migration (KAUSA)" – einem Teil des mit Bundesmitteln geförderten Ausbildungsstrukturprogramms JOBSTARTER – ist Anfang August 2016 angelaufen. Die Kooperation zwischen dem SES und KAUSA soll jungen Flüchtlingen den Weg in die Ausbildung zu erleichtern.

2. Ziel/Inhalt

SES und KAUSA haben ein Mentorenprogramm entwickelt, das jeden Flüchtling, der eine Ausbildung in Deutschland anstrebt, individuell fördert.

Die Begleitung erfolgt nach dem Tandem-Prinzip und ist auf die Bedürfnisse der jungen Menschen zugeschnitten. Entsprechend variabel sind die Inhalte. Unterstützt werden zum Beispiel: die berufliche Orientierung, die Suche nach Praktikums- und Ausbildungsplätzen, die Erstellung von Bewerbungsunterlagen, die Vorbereitung auf Einstellungstests und Vorbereitungsgespräche und natürlich auch der Erwerb der deutschen Sprache. Nicht weniger wichtig ist die Vermittlung von gesellschaftlichen Werten.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Bis zu zehn ehemalige Führungskräfte und Unternehmer des SES können pro KAUSA Servicestelle arbeiten. KAUSA Servicestellen werden in NRW in folgenden Kommunen bzw. Regionen gefördert: Bielefeld, Bonn/Rhein-Sieg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Hamm/Kreis Unna und Köln. Näheres zu den KAUSA-Stellen vgl. auch S. 39.

4. Weitere Informationen im Internet

Pressemitteilung des BMBF vom 16.8.2016: www.bmbf.de

BIBB-Förderprogramm Datenbank: www.ueberaus.de

NRWege ins Studium

1. Durchführung

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt ab dem Wintersemester 2016/17 über Mittel aus dem Hochschulpakt bis zu 30 Millionen Euro jährlich für die Integration von Flüchtlingen an Hochschulen zur Verfügung. Die Hochschulen erhalten für diese zusätzlichen Angebote 5.000 Euro pro Flüchtling. Gleichzeitig wird die Beratungsinfrastruktur der Hochschulen mit einer Stelle pro Hochschule bzw. einem Gesamtvolumen von ca. 2,1 Millionen Euro pro Jahr gestärkt.

2. Ziel/Inhalt

Durch die Mittel können die NRW-Hochschulen studienvorbereitende Angebote für Geflüchtete zur sprachlichen und fachlichen Studierfähigkeit auf- oder ausbauen. Zudem können Beratungsstrukturen gestärkt werden.

Der überwiegende Teil studieninteressierter Flüchtlinge bringt oft zwar die formale Voraussetzung für ein Studium mit. Praktisch fehlen aber sowohl ausreichende Sprach- als auch Fachkenntnisse, die für ein erfolgreiches Studium notwendig sind. Das NRW-Wissenschaftsministerium unterstützt die Hochschulen deshalb beim Auf- und Ausbau von Strukturen zur Studienvorbereitung. Ziel ist es, über ein Angebot von Sprach- und Fachkursen die studieninteressierten Flüchtlinge studierfähig zu machen.

Das Integrationsmodell ist ein vom Land und den NRW-Hochschulen gemeinsam entwickelter Rahmen, der nach den jeweiligen Bedürfnissen vor Ort von jeder Hochschule individuell angepasst werden kann. Mit dem Modell werden die bereits bestehenden Angebote von Land und Hochschulen gestärkt. Es sollen keine neuen Strukturen geschaffen, sondern bestehende so ausgeweitet werden, dass sie die verschiedenen Bedarfe der geflüchteten Studieninteressierten abdecken.

3. Stand der Umsetzung in NRW

30 von 34 antragsberechtigten Hochschulen haben sich beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der die Projektträgerschaft für das Integrationsmodell übernommen hat, um eine Förderung beworben. Start der Umsetzung an den Hochschulen ist Anfang 2017.

4. Weitere Informationen im Internet

www.wissenschaft.nrw.de

PerF-W - Perspektiven für weibliche Flüchtlinge – Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III bzw. nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 SGB III

2. Ziel/Inhalt

Zielgruppe im Rechtskreis SGB III sind arbeitslose Asylbewerberinnen und geduldete Frauen mit Arbeitsmarktzugang, bis zum 31.12.18 Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive, arbeitslose Ausländerinnen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 5 AufenthG besitzen. Teilnehmerinnen im Rechtskreis SGB II sind weibliche erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind.

Ziel der Maßnahme ist es, den weiblichen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu geben. Dazu gehören Kenntnisse über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Bildungssystems sowie des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Die Potentiale der Zielgruppe sind zu identifizieren und zu stärken, Perspektiven aufzuzeigen und Bewerbungsaktivitäten zu unterstützen. Dabei sollen die Teilnehmerinnen auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung in Deutschland vorbereitet werden. Weiterhin sollen ihnen berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. diese erweitert werden. Die Inhalte der Maßnahme sind durchgängig während der gesamten Maßnahmedauer vorzuhalten (kein Blockunterricht). Dabei sind die Module nicht zwingend als in sich geschlossene Einheit zu verstehen. Die Abfolge der Inhalte einer Maßnahme ist am Förderbedarf der Gruppe auszurichten. Eine sinnvolle Verzahnung der Module ist zulässig.

- a) Standortbestimmung
- b) Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- c) Kennenlernen der Berufspraxis
- d) Berufsbezogene Sprachförderung im Rahmen der beruflichen Kenntnisvermittlung (die Inhalte dieses Moduls betragen max. 8 Wochen bzw. 320 Zeitstunden, mindestens jedoch 130 Zeitstunden)
- e) Kompetenzstärkung und Aktivierung (die Inhalte dieses Moduls bilden den Schwerpunkt der Maßnahme)
- f) Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

3. Stand der Umsetzung in NRW

Maßnahmenbeginn ab 1.1.2017

4. Weitere Informationen im Internet

./.

PerjuF – Perspektiven für junge Flüchtlinge

1. Durchführung

Die Maßnahmen werden gefördert gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III bzw. 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III.

2. Ziel/Inhalt

Die Maßnahme Perspektiven für junge Flüchtlinge stellt ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und außerbetrieblicher Ausbildung dar. Im Rahmen der Maßnahme sollen diese jungen Flüchtlinge für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungsmarkt herangeführt werden. Ziel ist es, den jungen Flüchtlingen ausreichende berufliche Kenntnisse (z. B. Inhalte zu Ausbildungsberufen) und Erfahrungen zu vermitteln, um anschließend eine Berufsorientierung für das deutsche Ausbildungssystem bewusst zu erfassen bzw. ggf. bereits eine eigenständige Berufswahlentscheidung treffen zu können. Das Instrument PerjuF kann für junge Menschen eingesetzt werden, für die ein Integrationskurs des BAMF nicht zur Verfügung steht. Die Möglichkeit einer zeitnahen Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs des BAMF ist zu prüfen und hat Vorrang. Wenn eine zeitnahe Teilnahme nicht gewährleistet ist, sollte PerjuF von Beginn an dazu beitragen, dass die jungen Flüchtlinge schnellstmöglich in Ausbildung integriert werden können. PerjuF kann im Bedarfsfall auch im Nachgang zu einer Teilnahme an einem Jugendintegrationskurs des BAMF (vgl. S. 23) eingesetzt werden.

Zielgruppe der Maßnahmen sind insbesondere junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien) oder Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Die Teilnehmenden müssen aufgrund ihrer persönlichen Situation Hemmnisse aufweisen, insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, für das deutsche Ausbildungssystem bzw. aufgrund bestehender Sprachdefizite und sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen, um sie für eine Ausbildung und/oder eine berufliche Qualifizierung zu motivieren und schrittweise daran heranzuführen. Weitere Voraussetzungen: Die Teilnehmenden müssen

- die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
- über keine berufliche – in Deutschland anerkannte - Erstausbildung verfügen,
- über keine bzw. geringe berufliche Erfahrung verfügen und
- wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht in Ausbildung eingegliedert werden können.

Die individuelle Teilnahmedauer wird vom Bedarfsträger festgelegt. Sie beträgt in der Regel vier bis sechs Monate. Die Wochenstundenzahl beträgt grundsätzlich einschließlich eines ggf. vorgeschriebenen Berufsschulunterrichtes 30 Zeitstunden ohne Pausen und orientiert sich grundsätzlich an der individuellen Leistungsfähigkeit und dem individuellen Entwicklungspotential der Teilnehmer.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 662 (Stand 18.11.2016: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum (REZ) ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der Aktualisierung der Übersicht angepasst.

4. Weitere Informationen im Internet

www.arbeitsagentur.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

PerjuF – H: Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk

1. Durchführung

Das Angebot ist Bestandteil der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ (vgl. Seite 52 f).

2. Ziel/Inhalt

Die Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk“ stellt ein niedrighschwelliges Angebot insbesondere für junge Menschen unter 25 Jahren im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung dar. Im Rahmen der Maßnahme sollen die jungen Flüchtlinge für eine Ausbildung oder für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungsmarkt herangeführt werden. Ziel ist es, den jungen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem insbesondere des Handwerks zu geben, ihnen ausreichende Kenntnisse über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes im Handwerk zu vermitteln, damit sie eine eigenständige Berufswahlentscheidung treffen können und vorrangig eine Ausbildung aufnehmen. Im Anschluss daran sollen die geeigneten Teilnehmer die vertiefte Maßnahme „Berufsorientierung für junge Flüchtlinge (BOF)“ durchlaufen um anschließend in eine Ausbildung oder ggf. eine andere Qualifizierungsmaßnahme einzumünden.

Zielgruppe der Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III bzw. 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III sind insbesondere junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und Asylbewerber oder Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien) oder Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Die individuelle Teilnahmedauer wird vom Bedarfsträger festgelegt. Sie beträgt in der Regel vier bis sechs Monate. Die Wochenstundenzahl beträgt grundsätzlich einschließlich eines ggf. vorgeschriebenen Berufsschulunterrichtes 30 Zeitstunden ohne Pausen und orientiert sich grundsätzlich an der individuellen Leistungsfähigkeit und dem individuellen Entwicklungspotential der Teilnehmer.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Aktuelle Anzahl der Platzzahlen: 671 (Stand 18.11.2016: gemeinsam rechtskreiskreisübergreifend über das Regionale Einkaufszentrum (REZ) ausgeschriebene Gesamtkapazitäten). Achtung! Die Platzzahlen stellen den Stand zum angegebenen Datum dar und werden im Rahmen der quartalsmäßigen Aktualisierung der Übersicht angepasst.

Zum Stand der Umsetzung der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ insgesamt vgl. Seite 54 f.

4. Weitere Informationen im Internet

www.bmbf.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Sonderprogramm "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug"

1. Durchführung

Das Sonderprogramm "BFD mit Flüchtlingsbezug" wurde durch eine Änderung des § 18 Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) ermöglicht. Es ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Bundesweit stehen bis zu 10.000 zusätzliche BFD-Plätze mit Flüchtlingsbezug bereit. Zielgruppe sind deutsche Freiwillige und Asylberechtigte sowie Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

2. Ziel/Inhalt

Flüchtlinge sollen bei der Integration in die Gesellschaft unterstützt werden. Bei einem BFD-Einsatz von Flüchtlingen sind bei Bedarf Intensivsprachkurse von vier Wochen zu Dienstbeginn und einsatzbegleitende Maßnahmen zur Erlangung beziehungsweise Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse möglich.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Hierzu liegen der G.I.B. zurzeit keine Informationen vor.

4. Weitere Informationen im Internet

www.bundesfreiwilligendienst.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

Sprachkurse für Flüchtlinge ab 16 Jahre

1. Durchführung

Aufgrund des hohen Bedarfes und der großen Nachfrage hat die Landesregierung im Zuge der Beratungen des 1. und 2. Nachtragshaushaltes 2016 die Mittel für Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannte Einrichtungen von 2 Mio. EUR auf rd. 3,2 Mio. EUR für zusätzliche Sprachkursangebote und – wenn erforderlich auch Alphabetisierungskurse - aufgestockt. Diese Mittel sollen auch – vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments – im Jahr 2017 zur Verfügung stehen.

2. Ziel/Inhalt

Die Kurse richten sich an 2015/2016 neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und – sofern nachweisbar - von der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind.

Gefördert werden Angebote zur Sprachförderung bis einschließlich zur [Niveaustufe A2](#) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (Elementare Sprachanwendung); die Kurse umfassen zwischen 70 und 100 UE. Ziel ist es, ein lebensnahes und alltagsorientiertes erstes Sprachhandeln zu ermöglichen. Diese Angebote sollen dazu beitragen, die Teilnehmenden bei ihrer sozialen Eingliederung zu unterstützen und helfen, alltägliches Handeln (Einkauf, Arztbesuche, Behördengänge, Kita und Schule etc.) zu bewältigen. Das Angebot soll vor allem helfen, die mündliche Ausdrucksfähigkeit und insbesondere das Leseverstehen anhand authentischer Materialien für den alltäglichen Gebrauch zu verbessern.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Im Jahr 2016 haben drei Antragsrunden stattgefunden. Insgesamt konnten rd. 837 Kurse bewilligt werden.

Eine Übersicht der Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen in anderer Trägerschaft, die zusätzliche Kurse zur Sprachförderung ab Ende Oktober 2016 angeboten haben, steht über die Internetseite des MSW zur Verfügung.

4. Weitere Informationen im Internet

www.schulministerium.nrw.de

Sprachkurse für studierfähige Flüchtlinge

1. Durchführung

Die Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bieten ein breites Angebot an Maßnahmen zum Spracherwerb an, bis hin zur sprachlichen Studierfähigkeit.

2. Ziel/Inhalt

Die Angebote richten sich an Flüchtlinge, die studieren möchten und die notwendigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Zugangsvoraussetzungen für Sprachkurse an den Hochschulen sind sehr unterschiedlich. Es wird daher empfohlen, Kontakt zu der zuständigen Ansprechperson der jeweiligen Hochschule aufzunehmen.

Die Kursangebote sind auf unterschiedliche Zielniveaus ausgerichtet, wobei die Bandbreite von der [Stufe A1 bis zur Stufe C1](#) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache reicht.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Detaillierte Informationen zu den Sprachangeboten, inklusive der Zulassungsvoraussetzungen, erhält man an den Hochschulen. Eine Übersicht der Ansprechpersonen der Hochschulen gibt es im Internet (vgl. unten).

4. Weitere Informationen im Internet

www.wissenschaft.nrw.de

Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)

1. Durchführung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert Arbeitsverhältnisse mit jungen erwachsenen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis des SGB II, die zwischen 25 und 35 Jahre alt sind.

2. Ziel/Inhalt

Diese Arbeitsverhältnisse mit anerkannten Flüchtlingen und anderen Leistungsberechtigten, deren Vermittlung erschwert ist, werden durch flankierende Anstrengungen in Form von Anleitung, Betreuung und Begleitung zusätzlich unterstützt. Ziel ist es, junge leistungsberechtigte Menschen an Beschäftigung oder Ausbildung heranzuführen und langfristig in den Arbeitsmarkt sowie in die Gesellschaft zu integrieren. Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die Maßnahmen mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden anbieten sowie begleitende Maßnahmen gewährleisten können.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Das Programm richtet sich explizit an Träger, nicht an die Jobcenter. Jobcenter sind nur insoweit beteiligt, dass sie gegenüber den Trägern in der Projektplanung allgemein bestätigen sollen, dass die Teilnehmer für das Projekt zur Verfügung stehen. Das BMAS rechnet derzeit mit 600 Teilnehmenden bundesweit.

4. Weitere Informationen im Internet

www.bmas.de

BIBB-Förderprogramm Datenbank: www.ueberaus.de

Wege in Ausbildung für Flüchtlinge (BMBF/BA/ZDH)

1. Durchführung

Die gemeinsame Initiative vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Bundesagentur für Arbeit und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks getragenen Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ fördert die individuelle Begleitung und Unterstützung junger Flüchtlinge am Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung. Die Initiative ist zunächst auf 24 Monate angelegt. Für die Initiative stellt das BMBF in 2016 20 Millionen Euro zur Verfügung.

2. Ziel/Inhalt

Die Initiative eröffnet insgesamt ca. 10.000 jungen Flüchtlingen die Chance auf eine Einmündung in Ausbildungsberufe des Handwerks (2016: 2.500, 2017: 5.000, 2018: 2.500). Damit dies gelingen kann, ist ein ganzheitliches Qualifizierungs- und Betreuungssystem erforderlich, das die jungen Flüchtlinge durch eine intensive Sprachvermittlung, fachliche Berufsorientierung und Berufsvorbereitung an das System der dualen Berufsausbildung heranführt.

„Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ besteht aus mehreren Bausteinen:

1. Aktivierungsmaßnahme PerjuF-H zur Heranführung an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem: Teilnahme 4 bis 6 Monate, Förderung durch die BA.
2. BOF zur weiteren beruflichen Orientierung sofern BOF-Empfehlung durch PerjuF-H-Träger vorliegt: Teilnahme 13 Wochen, Förderung durch das BMBF.
3. Die zuständige AA bzw. das JC entscheidet über den weiteren Förderbedarf:
 - a) Betriebliche Ausbildung
 - b) Betriebliche Ausbildung in Verbindung mit abH-H
 - c) Betriebliche Ausbildung in Verbindung mit AsA-H

Bei noch fehlender Ausbildungsreife kann eine Einstiegsqualifizierung (EQ) im Handwerk ggf. mit abH-H bewilligt werden.

Die Initiative ist in Stufen aufgebaut: In der Regel absolvieren die jungen Flüchtlinge zunächst einen Integrationskurs des BAMF (vgl. S. 23); dieser beinhaltet Sprachförderung und eine allgemeine Orientierung und Wertevermittlung. Darauf folgt in den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) der Handwerksorganisationen die Maßnahme der BA „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk“ (PerjuF-H – vgl. S. 49), durch die den jungen Menschen allgemeine Berufskennntnisse im handwerklichen Bereich vermittelt werden. Im Anschluss daran werden diejenigen, die aufgrund ihrer Eignung und Neigung für eine Ausbildung im Handwerk in Frage kommen, mit der Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF – vgl. Seite 26) gezielt auf eine Ausbildung im Handwerk vorbereitet (vertiefte fachliche Berufsorientierung) und in einen Ausbildungsbetrieb für Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung vermittelt. Ziel der gemeinsamen Initiative ist eine nachhaltige Integration von nicht mehr schulpflichtigen Asylberechtigten und anerkannten jungen Flüchtlingen sowie Asylbewerbern oder Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang in eine Ausbildung im Handwerk.

Die Beratung und Zuweisung der jungen Flüchtlinge erfolgt über die Agenturen für Arbeit; im Anschluss an die Durchführung der vier- bis sechsmonatigen Aktivierungsmaßnahmen (PerjuF-H – vgl. S. 49) erfolgt bei entsprechender Eignung und Neigung eine Maßnahme der vertieften Berufsorientierung (BOF – vgl. S. 26) in den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten. Im Anschluss an die jeweilige Maßnahme (PerjuF-H und/oder BOF) können weitere Ausbildung begleitende Unterstützungsinstrumente (Ausbildung begleitende Hilfen/abH-H, Assistierte Ausbildung/AsA-H) zum Einsatz kommen. Ist eine unmittelbare Einmündung in betriebliche Ausbildung noch nicht möglich, können eine Einstiegsqualifizierung bzw. ein betriebliches Orientierungspraktikum bis zum Ausbildungsbeginn abgeschlossen werden.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Zum Stand der Umsetzung PerjuF-H: vgl. Seite 49

Zum Stand der Umsetzung BOF: vgl. Seite 26

Zum Stand der Umsetzung insgesamt: vgl. Präsentation vom 15./16. November 2016 (vgl. 4.)

4. Weitere Informationen im Internet

www.bmbf.de

[Präsentation vom 15./16. November 2016](#)

Weiterbildungskollegs: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte

1. Durchführung

An den Weiterbildungskollegs werden geeigneter Rahmenbedingungen geschaffen, um jungen neu Zugewanderten einen Schulabschluss zu ermöglichen.

2. Ziel/Inhalt

Zusätzlich zu der Beschulungsoption am Berufskolleg (vgl. Fit für mehr! Seite 29; Internationale Förderklassen - Seite 36) ergeben sich weitere Optionen an Weiterbildungskollegs. Neu zugewanderte junge Erwachsene können Schulabschlüsse zukünftig ggf. auch an allen Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) erwerben. Der zur Aufnahme in die Bildungsgänge der Weiterbildungskollegs notwendige Nachweis einer vorherigen Berufstätigkeit kann auch durch Glaubhaftmachung geführt werden.

Junge Erwachsene mit Zuwanderungsgeschichte, die keinen Abschluss oder nur unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben, besuchen i.d.R. zunächst den spezifischen Vorkurs für neu Zugewanderte. Er dauert ein bis zwei Semester. Der Vorkurs ist auf die spezifischen Bedürfnisse der neu Zugewanderten abgestellt und vermittelt die sprachlichen und fachlichen Kenntnisse, die für einen erfolgreichen Besuch des jeweiligen Bildungsganges notwendig sind. Ziel ist der Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang. Der Vorkurs dient nicht der reinen Vermittlung von Sprachkenntnissen.

Ausführliche Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen und Bildungsgängen an den Weiterbildungskollegs finden Sie [hier](#).

3. Stand der Umsetzung in NRW

Seit dem Beginn des Wintersemesters 2016/17 besteht für neu Zugewanderte die Möglichkeit, spezifisch ausgestaltete Vorkurse zu belegen, um sprachliche und weitere Voraussetzungen für den Eintritt in den Bildungsgang der Abendrealschule zu erwerben. Dieses Angebot wird ab dem 01.02.2017 auch auf Abendgymnasien und Kollegs ausgeweitet.

4. Weitere Informationen im Internet

Aufnahmevoraussetzungen und Bildungsgänge an den Weiterbildungskollegs: www.schulministerium.nrw.de

Bildungsangebote für geflüchtete Menschen (detaillierte Übersicht) www.schulministerium.nrw.de

welcome@healthcare – Koordinierungsstelle für Geflüchtete in Pflege- und Gesundheitsfachberufen NRW

1. Durchführung

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) hat die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beauftragt, die Koordinierungsstelle „welcome@healthcare“ einzurichten. Umgesetzt wird das Projekt vom Landesverband NRW des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Die Koordinierungsstelle wird seit dem 1. November 2016 vom MGEPA für drei Jahre mit insgesamt 760.000 Euro gefördert.

2. Ziel/Inhalt

Um geflüchtete Menschen für das Arbeitsfeld Pflege und Gesundheit zu gewinnen und zu qualifizieren, soll die Koordinierungsstelle Informationen, Konzepte und erprobte Handlungsansätze bündeln, bewerten, weiterentwickeln und zur landesweiten Verbreitung beitragen.

Unter anderem sollen Anforderungen, Zugangswege und Einsatzmöglichkeiten von geflüchteten Menschen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen geprüft und bewertet werden. Ziel ist es, den Akteurinnen und Akteuren im Gesundheitswesen aufzuzeigen, wie Interessierten der Weg in den Beruf möglichst gut gelingt. Etwa welche Informationen und Unterstützung Geflüchtete benötigen, um den individuell passenden Pflege- oder Gesundheitsberuf zu finden, einen Schulabschluss zu erwerben, wie Sprach- und Fachkurse miteinander kombiniert angeboten werden können oder wie eine Ausbildung begleitet werden kann.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Die Koordinierungsstelle „welcome@healthcare“ hat am 1. November 2016 ihre Arbeit aufgenommen.

4. Weitere Informationen im Internet

Pressemitteilung des MGEPA vom 11.11.2016: www.land.nrw

Willkommenslotsen

1. Durchführung

Die Richtlinie zur Durchführung des Programms „Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ vom 26.01.2015 ist mit Veröffentlichung am 30.01.2015 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser bestehenden Richtlinie erweitert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) das ESF-Programm ab dem 01.01.2016 für zunächst drei Jahre um bis zu 150 „Willkommenslotsen“.

2. Ziel/Inhalt

Die Willkommenslotsen sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für die Möglichkeit der Fachkräftesicherung aus dem Kreis der Flüchtlinge und Asylbewerber/innen mit Bleibeperspektive öffnen und in allen praktischen Fragen (wie z. B. Hospitation, Praktika, Einstiegsqualifizierung, Ausbildung oder Arbeit) beraten.

Mit Hilfe dieser Programmweiterung sollen die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Kammern der Freien Berufe sowie andere gemeinnützig tätige Organisationen der Wirtschaft folgende Beratungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für KMU erbringen:

- KMU sollen für das Thema Fachkräftesicherung sensibilisiert werden. Dabei sollen durch gezielte Informationen mögliche Handlungsoptionen aufgezeigt werden, wie durch Beschäftigung von Flüchtlingen ein möglicher Beitrag zur Fachkräftesicherung geleistet werden kann.
- Die Lotsen werben für eine offene Willkommenskultur sowie für mehr Bereitschaft, Flüchtlinge auszubilden bzw. zu beschäftigen. Dabei sind insbesondere eventuelle Vorbehalte gegenüber Flüchtlingen abzubauen und auf die Vorteile einer Willkommenskultur im Unternehmen hinzuweisen.

3. Stand der Umsetzung in NRW

Über die regionale Verteilung der Willkommenslotsen informiert eine interaktive Landkarte (vgl. 4.).

4. Weitere Informationen im Internet

Weiterführende Informationen (inkl. einer interaktiven Landkarte): www.zdh.de

BIBB-Förderprogrammdatenbank: www.ueberaus.de

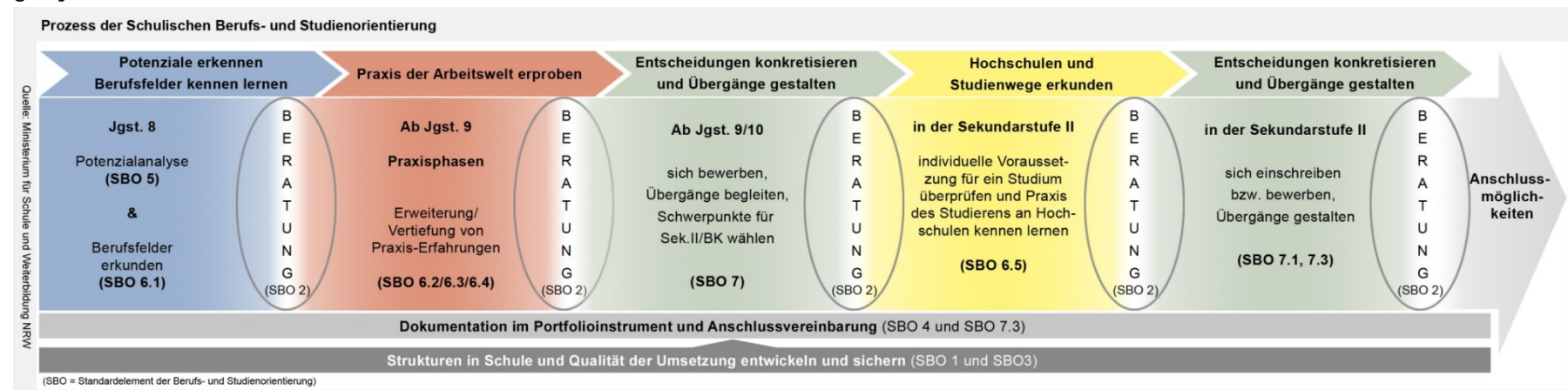
4. Einbeziehung junger Geflüchteter im Rahmen der Umsetzung des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA)

Nordrhein-Westfalen führt als erstes Flächenland seit dem Schuljahr 2012/13 einen landesweiten und systematischen Übergang von der Schule in die Ausbildung und Studium ein. Darauf haben sich die Partner im Ausbildungskonsens NRW im Jahr 2011 geeinigt. Das Umsetzungskonzept zu diesem Beschluss wurde in vier Arbeitsgruppen des AK Ausbildungskonsens erarbeitet.

Mit dem Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ werden Jugendliche frühzeitig bei der Berufsorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in eine Ausbildung oder ein Studium unterstützt. Ziel ist es, den Jugendlichen nach der Schule möglichst rasch eine Anschlussperspektive für die Berufsausbildung oder das Studium zu eröffnen und durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem unnötige Warteschleifen zu vermeiden.

Der Ausbildungskonsens des Landes NRW hat zur Umsetzung des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ am 18.11.2011 Umsetzungsschritte in vier Handlungsfeldern beschlossen: Berufs- und Studienorientierung (Handlungsfeld 1), Systematisierung des Übergangs Schule – Beruf (Handlungsfeld 2), Attraktivität des dualen Systems (Handlungsfeld 3), Kommunale Koordinierung (Handlungsfeld 4).

Jungen Geflüchteten stehen alle KAOA-Standardelemente zur Berufs- und Studienorientierung (Handlungsfeld 1) zur Verfügung, sobald sie im Regelsystem sind.



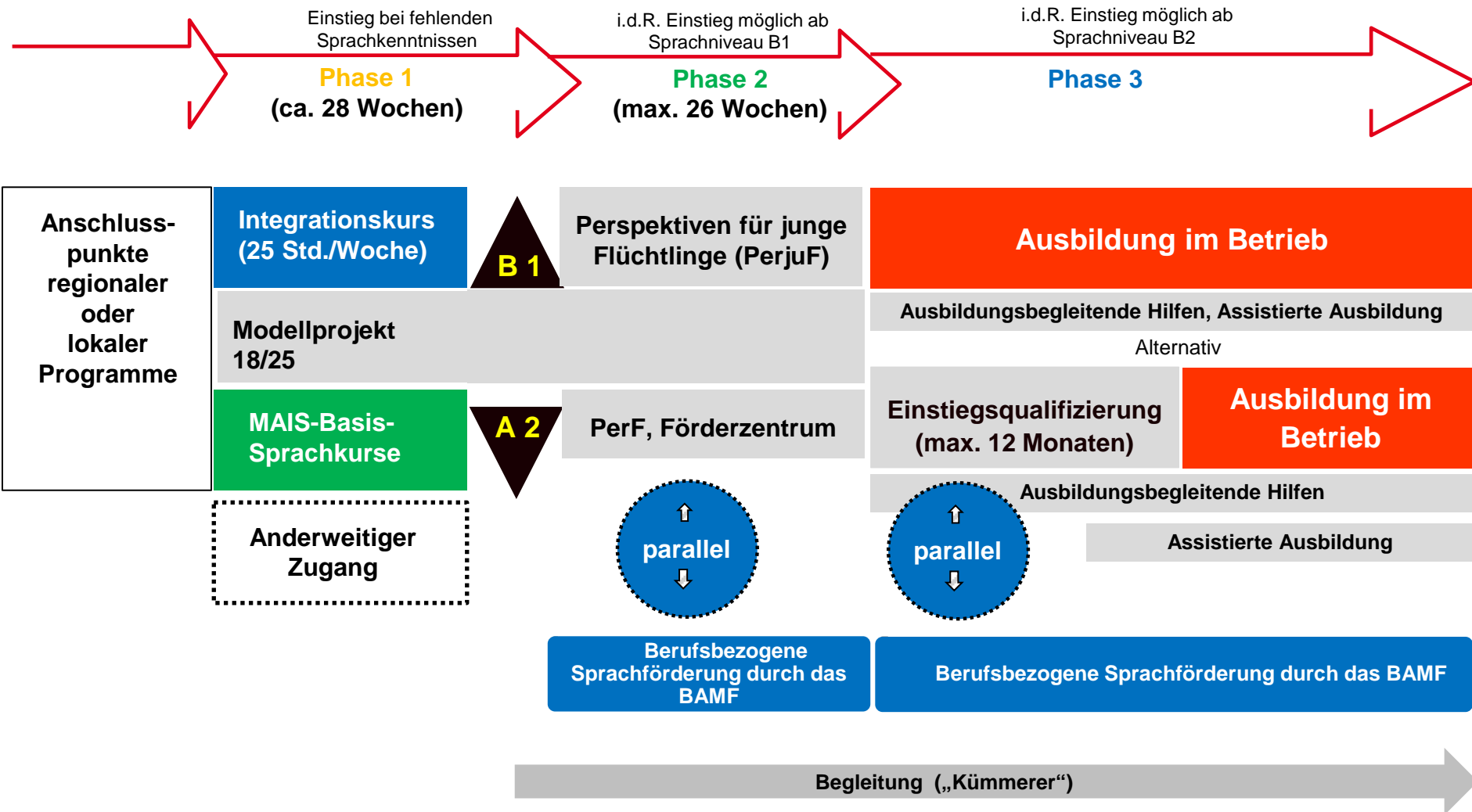
Junge Geflüchtete, die im 9. Schuljahr in das Regelsystem einmünden, können an der für die 8. Klassen durchgeführten Potenzialanalyse und Berufsfelderkundung teilnehmen und erhalten damit Zugang zu allen Standardelementen der Berufs- und Studienorientierung.

Für Schülerinnen und Schüler, die erst in der Jahrgangsstufe 10 in das Schulsystem einmünden oder eine Internationale Förderklasse am Berufskolleg besuchen, ist das Nachholen des kompletten KAOA-Systems aufgrund der Kürze des noch verbleibenden Schulbesuchs nicht umsetzbar. Gerade diese Jugendlichen benötigen jedoch dringend eine berufliche Orientierung, da - kurzfristig vor dem Ende der Schulzeit - ein Wechsel in eine andere Schulform oder der Übergang in eine Ausbildung bevorstehen können. Vor diesem Hintergrund wird „KAOA-kompakt“ (vgl. Seite 38) als eine Zusammenführung zentraler Bausteine des umfassenden Berufs- und Studienorientierungssystems von KAOA ab 2017 für die Zielgruppe der Jugendlichen ohne Erstberufsorientierung in geeigneter Weise umgesetzt.

Zu den Zugangsvoraussetzungen für junge Geflüchtete zu den Angeboten im Handlungsfeld 2 und 3 vgl. auch die nachfolgenden Übersichten der BA und die Ausführungen zu den [Regelungen im Zugang zu Praktika und betrieblichen Tätigkeiten](#).

Das Kooperationsmodell für die duale Ausbildung

Spracherwerb, Arbeiten und Qualifizieren



Die Förderkette mit Ziel duale Ausbildung

Phase 1
(ca. 28 Wochen)

Phase 2
(max. 26 Wochen)

Phase 3

Anschluss-
punkte
regionaler
oder
lokaler
Programme

Integrationskurs
(25 Std./Woche)

B 1

Perspektiven für junge
Flüchtlinge (PerjuF)

BvB möglich für 5 HKL sofern
Deutschkenntnisse auf B1-Niveau

Modellprojekt
18/25

Einstiegsqualifizierung bis unter 35 Jahre
möglich (Sprachkenntnisse!)

**MAIS-Basis-
Sprachkurse**

A 2

PerF, Förderzentrum

Assistierte Ausbildung

Anderweitiger
Zugang

↑
parallel
↓

↑
parallel
↓

BaE für anerkannte
Asylbewerber möglich

Berufsbezogene
Sprachförderung durch das
BAMF

Berufsbezogene Sprachförderung durch das BAMF

Begleitung („Kümmerer“)

Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer

Vereinfachte Darstellung auf der Grundlage § 59 SGB III i.v.m. § 132 SGB III

Leistung	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber nach § 55 Asylverfahrensgesetz) "Gute Bleibeperspektive" - Stand 08/2016 HKL: Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien (§ 132 SGB III bis 31.12.2018)	Andere HKL (§59 SGB III)	Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis
BVB § 51 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist und die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen (§ 132 Abs. 1 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	mindestens 6 Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter, oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland und es besteht kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes	die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a besitzen (z.B. Asylberechtigte , Kontingentflüchtlinge) die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, humanitäre Gründe)
BaE § 76 SGB III	Es gilt §59 SGB III Abs. 3: mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.			mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
abH § 75 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 SGB III Abs. 3)	mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	mindestens 3 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
BAB § 56 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist und sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 SGB III Abs. 3)	bei Teilnahme an BvB: mindestens 6 Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter, oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland und es besteht kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes bei betrieblicher Ausbildung oder Teilnahme an ausbildungsvorbereitender Phase einer AsA: mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	ohne "Wartezeit" mindestens 3 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
AsA § 130 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 SGB III Abs. 3)	Phase II: mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten Phase I: mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	ohne "Wartezeit" mindestens 3 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
EQ § 54a SGB III	ab 4.Monat, keine Zustimmung BA erforderlich		ohne "Wartezeit", keine Zustimmung BA erforderlich	

Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer

Vereinfachte Darstellung auf der Grundlage § 59 SGB III i.v.m. § 132 SGB III

§132 SGB III

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens fünfzehn Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und
2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese vor dem 31. Dezember 2018 beantragt werden und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen

6. Ergänzende Informationen und Linktipps

Die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und Fördervoraussetzungen unterliegen einem rasanten Wandel. Aus diesem Grund verzichtet die Arbeitshilfe auf eine detaillierte Darstellung dieser Informationen, sondern verweist auf die jeweils relevanten Internetseiten, die in Verantwortung der jeweiligen Akteure regelmäßig aktualisiert werden.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Willkommen in Deutschland

In der Rubrik „Willkommen in Deutschland“ sind Informationen und Tipps, wo Flüchtlinge sich weiter informieren können, sowie Telefonnummern und Kontaktadressen zusammengestellt. www.bamf.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Atlas für Integrationsprojekte des BAMF

Eine interaktive Landkarte gibt einen Überblick über Integrationsprojekte für Zuwanderinnen und Zuwanderer mit dauerhafter Bleibeperspektive, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Fördermitteln unterstützt werden. Nach Bundesländern sortiert, lassen sich die Projekte mit jeweiligem Projektthema, Namen und Adressen der einzelnen Projektträger sowie Laufzeitbeginn und -ende aufrufen. Aktualisiert wird der Projektatlas einmal pro Quartal. www.bamf.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): FAQ - Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen

Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen bestehen, hängt maßgeblich von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab. Auf den Internetseiten werden Antworten auf häufig gestellte Fragen gegeben. www.bamf.de

BIBB-Fachstelle überaus (Übergänge in Ausbildung und Beruf): Förderprogramme

Die Fachstelle überaus verfolgt kontinuierlich das förderpolitische Geschehen im Bereich Übergang Schule – Beruf. Dazu wird ein Datenbestand gepflegt, der Informationen zu Förderprogrammen aus Bund, Ländern und EU in den Handlungsfeldern Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Ausbildung, Übergänge und Nachqualifizierung enthält. www.ueberaus.de

BIBB-Themenseiten: Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beruf

Die aktuelle Zuwanderung von Flüchtlingen bleibt nicht ohne Auswirkung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung beschäftigt sich an vielen Stellen damit, wie die Integration von Flüchtlingen in Ausbildung, Weiterbildung und Beruf gelingen kann, und stellt praktische Informationen sowie Daten zur Verfügung. www.bibb.de

Bundesagentur für Arbeit

Die Beschäftigung von anerkannten Flüchtlingen, Asylsuchenden, Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern oder Geduldeten hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Worauf Sie achten müssen und wie die Bundesagentur für Arbeit Sie unterstützen kann, erfahren Sie hier. www.arbeitsagentur.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Neustart in Deutschland

Alle Informationen für Asylsuchende, Arbeitsuchende und Arbeitgeber auf einen Blick. www.bmas.de

Bundesverband unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge (BumF)

Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, ihre Bedürfnisse, ihre rechtliche Situation sowie der Zugang zu Schulen und Ausbildung ist eine besondere. Der BumF stellt über seine Internetseiten Materialien zur spezifischen Situation unbegleiteter junger Flüchtlinge zur Verfügung. www.b-umf.de

Dossier: Flüchtlinge - Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration

Das Dossier beim Fachportal überaus (BIBB) enthält eine Auswahl erfolgreicher Ansätze beruflicher Qualifizierung und berufsbezogener Sprachförderung. Darüber hinaus wird auf Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen verschiedener Akteure sowie auf aktuelle Zahlen und grundlegende Informationen zum Asylverfahren verwiesen. Auch die zentralen Förderprogramme des Bundes werden hier genannt. www.ueberaus.de

DJI: Zur beruflichen Qualifizierung von jungen Flüchtlingen. Ein Überblick

Auf Grund der Unübersichtlichkeit von Bildungs- und Fördermaßnahmen für junge Flüchtlingen fällt es schwer, den Überblick zu erhalten. Die Broschüre des DJI will hier Abhilfe schaffen. Erstmals werden für Fachkräfte bundesländerübergreifend die wichtigsten Rahmenbedingungen vorgestellt. Stand: Juni 2016 www.dji.de

Erlaubnis zur Ausbildung und Arbeit. Information für Personalentscheider/innen

Broschüre hrsg. vom Westdeutscher Handwerkskammertag (Stand: März 2016) www.whkt.de (Rubrik: Service/Publikationen: Ausbildung)

Flüchtlingspolitik in NRW

Auf diesen Seiten finden Sie Informationen über die aktuelle Flüchtlingssituation mit Nachrichten der nordrhein-westfälischen Landesregierung und Berichten über das große Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, Sportvereinen, Verbänden und Institutionen. land.nrw.de/fluechtlingshilfe

GGUA Flüchtlingshilfe e. V./Projekt Q: Übersichten und Arbeitshilfen

Der Bereich der Migrations- und Flüchtlingsberatung ist ein unübersichtliches und komplexes Rechtsgebiet. Zudem unterliegen die rechtlichen Grundlagen einer beständigen Entwicklung. Die GGUA Flüchtlingshilfe e.V. bietet auf den Internetseiten Übersichten und Arbeitshilfen an, die regelmäßig aktualisiert werden. www.einwanderer.net

Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke

Hg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Stand: September 2016) www.bamf.de

Integrationsplan NRW

Landtag debattiert Integrationsplan für NRW. Pressemitteilung vom 14.9.2016 www.landtag.nrw.de

Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA): Flüchtlinge integrieren

Über das Dossier werden Fakten und Handlungsempfehlungen für Unternehmen zusammengestellt, wie der Integrationsprozess gelingen kann. www.kofa.de

Kommunale Integrationszentren/Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI): Handlungsfeld Übergang Schule-Beruf

Auf den Internetseiten finden Sie Informationen und Materialien zum Handlungsfeld Übergang Schule-Beruf. www.kommunale-integrationszentren-nrw.de

Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW

Auf den Internetseiten zum Landesvorhaben finden Sie die Broschüre zum Landesvorhaben mit der Zusammenstellung der Instrumente und Angebote und weitere Fachlinks. www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sind Materialien und Informationen zum Thema „Arbeit und Ausbildung für Geflüchtete“ zu finden. www.mais.nrw

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Integration durch Bildung

Maßnahmen und Initiativen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen für zugewanderte Kinder und Jugendliche. Bericht hrsg. vom MSW. www.schulministerium.nrw.de

Monitoring Flüchtlinge und SGB II

Ergebnisse für die nordrhein-westfälischen Jobcenter. Bericht hrsg. von der G.I.B. (März 2016) www.gib.nrw.de

Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“

Das Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ ist eine Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), gefördert durch das Bundeswirtschaftsministerium. Es bietet seinen Mitgliedern Informationen zu Rechtsfragen, Integrationsinitiativen und ehrenamtlichem Engagement, Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, gute Beispiele, Erfahrungsaustausch und Kooperation. www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

NRW. Das machen WIR! Integration von Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung

Ziel der Aktion des Landes ist es, kluge Lösungen zur Integration geflüchteter Menschen in Arbeit und Ausbildung in NRW vorzustellen und die beteiligten Akteure zu Wort kommen zu lassen. www.das-machen-wir.nrw

Sprachförderangebote für Flüchtlinge

Sprache ist die entscheidende Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe. Die vielen Menschen, die aus unterschiedlichen Motiven in unser Land kommen, brauchen Sprachförderung, damit sie sich verständigen, orientieren und schnell integrieren können. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter erhalten die notwendige Sprachförderung in den Schulen. Für erwachsene Migrantinnen und Migranten gibt es zahlreiche zielgruppenbezogene Programme der Sprachförderung, die u. a. vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen finanziert werden. In der Broschüre werden die Sprachförderangebote in Nordrhein-Westfalen kurz vorgestellt. broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de

Teilhabe- und Integrationsbericht Nordrhein-Westfalen.

1. Bericht nach § 15 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit IT.NRW (März 2016) www.mais.nrw

Typisierung von Flüchtlingsgruppen nach Alter und Bildungsstand

IAB-Bericht 6/2016, hrsg. vom IAB doku.iab.de

Wir zusammen

„Wir zusammen“ wird von namhaften Unternehmen in Deutschland und von deren Mitarbeitern getragen. Die Initiative bietet eine Internetplattform, auf der Unternehmen ihre Projekte zur Integration von Flüchtlingen vorstellen können. Weitere Unternehmen sollen inspiriert werden, ebenfalls Integrationsprojekte ins Leben zu rufen oder sich mit bestehenden Projekten anzuschließen. www.wir-zusammen.de

Anhang: Informationen zu den letzten Aktualisierungen des Dokumentes

Datum der Aktualisierung	Angaben zum Gegenstand der Aktualisierung
14.10.2016	<p>Links: Ergänzungen und Fehlerkorrekturen</p> <p>Aufnahme der Übersicht: Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer. Vereinfachte Darstellung auf der Grundlage § 59 SGB III i.V.m. § 132 SGB III (S. 44 f)</p>
19.12.016	<p>Überprüfung und ggf. Anpassung der Angaben und des Umsetzungsstandes bei allen Angeboten</p> <p>Aufnahme von neuen Angeboten/Übersichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes • Bildungsberatung/Garantiefonds-Hochschule • Care for Integration • Einwanderung gestalten NRW – Modellprojekt für Kommunen • FIM – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen • Fit für mehr! „Vorklasse“ Berufskolleg • KAoA-kompakt • Mentorenprogramm SES-KAUSA • NRWege ins Studium • Perspektive für weibliche Flüchtlinge (PerF-W) • Sonderprogramm "Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug" • STAFFEL –Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge, erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte • Weiterbildungskolleg: Spezifische Vorkurse für neu Zugewanderte • Übersicht: Das Kooperationsmodell für die duale Ausbildung • Übersicht: Die Förderkette mit Ziel duale Ausbildung <p>Ergänzende Informationen und Linktipps: Neuaufnahme von Materialien und Links (S. 65 ff)</p>